



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. April 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMBSM.78
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonales Sportförderungsgesetz (KSpofG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	3
2.1	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen	3
2.2	Neue strategische Grundlagen	4
3.	Grundzüge der Neuregelung	4
3.1	Titel und Gliederung	5
3.2	Anlehnung an die Bundesgesetzgebung	5
3.3	Verankerung der Sportstrategie	5
3.4	Sportförderung in den Bereichen „Breitensport“ und „Leistungssport“	5
3.5	Mobilität.....	5
3.6	Sportinfrastruktur.....	5
3.7	Verankerung der Fachkommission für Sport	6
4.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	6
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	6
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	24
7.	Finanzielle Auswirkungen	24
7.1	Breitensport (Kapitel 2)	25
7.1.1	Breitensport: Programme und Projekte (Artikel 7)	25
7.1.2	Breitensport: Jugend und Sport (Artikel 8).....	25
7.1.3	Breitensport: Regionale Koordination des Sports (Artikel 9)	25
7.1.4	Breitensport: Sport und Integration (Artikel 10)	25
7.1.5	Breitensport: Sportverbände, Sportvereine und nichtorganisierter Sport (Artikel 11).....	25
7.1.6	Breitensport: Mobilität (Artikel 12).....	26
7.2	Leistungssport (Kapitel 3): Förderung von Athletinnen, Athleten, Trainerinnen und Trainern (Artikel 13)	26
7.3	Bildung und Sport (Kapitel 4)	26
7.3.1	Grundsätzliche Bemerkung.....	26
7.3.2	Freiwilliger Schulsport (Artikel 17)	26
7.4	Sportanlagenplanung (Kapitel 5)	26
7.5	Weitere Bestimmungen (Kapitel 6)	27
7.6	Exkurs: Beiträge des Sportfonds	27
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	28
8.1	Breitensport (Kapitel 2)	28
8.1.1	Programme und Projekte (Artikel 7).....	28
8.1.2	Breitensport: Jugend und Sport (Artikel 8).....	28
8.1.3	Breitensport: Sport und Integration (Artikel 10)	28

8.1.4	Breitensport: Sportvereine, Sportverbände und nichtorganisierter Sport (Artikel 11).....	28
8.2	Bildung und Sport (Kapitel 4).....	29
8.3	Sportanlagenplanung (Kapitel 5).....	29
8.4	Weitere Bestimmungen (Kapitel 6).....	29
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	29
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	29
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	29
12.	Antrag	30

1. Zusammenfassung

Das am 11. Februar 1985 beschlossene und derzeit geltende Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport wurde im Jahr 2003 letztmals angepasst und entspricht in wesentlichen Bereichen weder dem neueren Bundesrecht noch dem veränderten Umfeld und der neueren Praxis. Entsprechend drängt sich eine Anpassung auf. Diese Gelegenheit wird genutzt, um die Sportgesetzgebung an die inzwischen in Form der Strategie „Sport Kanton Bern“ vorliegende neue strategische Grundlage anzupassen. So lehnt sich die Struktur des vorliegenden Gesetzes denn auch an diejenige der Strategie „Sport Kanton Bern“ an.

Die Gesetzesrevision hat zum Ziel, einerseits die rechtlichen Grundlagen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und andererseits die Umsetzung der vom Regierungsrat beschlossenen und vom Grossen Rat mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommenen Strategie „Sport Kanton Bern“ zu ermöglichen. Darüber hinaus stellt das vorliegende Gesetz jedoch keine grundsätzliche Neuregelung im Bereich des Sports dar. Zahlreiche Inhalte des bisherigen Gesetzes über die Förderungen von Turnen und Sport konnten – teils redaktionell bearbeitet und in einer aktualisierten Form – beibehalten werden. Entsprechend werden auch die Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft gering ausfallen. Die Gesetzesvorlage hat zudem keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen, da sie in den einzelnen Bereichen des Sports Massnahmen des Kantons bloss ermöglicht, nicht aber verbindlich vorgibt. Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen muss jeweils vom finanzkompetenten Organ separat beschlossen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen

Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport wurde am 11. Februar 1985 beschlossen und trat gestaffelt zwischen 1986 und 1988 in Kraft. Seither wurde das Gesetz viermal angepasst, zuletzt am 14. April 2003 mit Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2004. Die für die Förderung von Turnen und Sport im Kanton Bern massgebenden gesetzlichen Grundlagen sind somit zwischen 15 bis 34 Jahre alt.

Gestützt auf das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport erliess der Regierungsrat drei Verordnungen:

- Verordnung vom 23. September 1987 über die Förderung des Freizeitsports (Stand 1. Januar 2004)¹,
- Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Fachkommission für Sport (FAKOV, Stand 1. Januar 2004)²,
- Verordnung über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport und die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmenden (J+S V, Stand 1. April 2017)³.

Für den Bereich des Sports ebenfalls von Bedeutung ist Geldspielgesetzgebung von Bund und Kanton. Sie bildet die rechtliche Basis für die namhaften, jährlich mehrere Millionen Franken betragenden Beiträge aus dem Sportfonds an gemeinnützige Vorhaben im Bereich des Sports, insbesondere des Breitensports.

Die übergeordnete Sportgesetzgebung auf Bundesebene wurde in den vergangenen Jahren umfassend revidiert. So wurden das Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)⁴ sowie die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)⁵ zum letzten Mal per Januar 2019 revidiert.

¹ BSG 437.71

² BSG 437.121

³ BSG 437.55

⁴ SR 415.0

⁵ SR 415.01

Weitere massgebende Verordnungen des Bundes der Stufen Bundesrat, Departement oder Bundesamt sind ebenfalls allesamt neueren Datums.

Obwohl die Vorgaben des Bundesrechts nach wie vor eingehalten werden, ist das kantonale Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport heute in vielen Bereichen veraltet. Die Terminologie hat sich in den letzten 34 Jahren ebenso verändert wie die Art und Weise des Sporttreibens. Das heutige Gesetz berücksichtigt weder die inzwischen eingetretenen Neuerungen im Bereich Jugend und Sport (J+S), wie etwa die Aufnahme neuer Sportarten, noch neue Programme wie den Kindersport (J+S-Kindersport) noch den Erwachsenensport (esa). Eine Aktualisierung der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Sports drängt sich somit auf.

2.2 Neue strategische Grundlagen

Basierend auf dem derzeit geltenden Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport verabschiedete der Regierungsrat 2004 ein kantonales Sportleitbild und -konzept mit sieben Leitsätzen und einem entsprechenden Massnahmenkatalog. In den Jahren 2013 und 2014 analysierte die Fachkommission für Sport (FAKO) die Umsetzung des Leitbildes von 2004. Dabei zeigten sich insbesondere zwei Dinge: Einerseits wurden bislang nur wenige Ziele umgesetzt, andererseits fehlten strategische Vorgaben, wohin sich der Sport im Kanton Bern entwickeln sollte.

In der Folge beauftragte der Regierungsrat die damalige Polizei- und Militärdirektion (POM)⁶, unter Einbezug der betroffenen Direktionen und der Sportverbände eine Sportstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten. Die Strategie „Sport Kanton Bern“ wurde am 20. Dezember 2017 vom Regierungsrat verabschiedet⁷ und am 27. März 2018 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Gemäss dem Willen des Regierungsrates dient die Strategie „Sport Kanton Bern“ als Grundlage für alle Massnahmen des Kantons auf dem Gebiet der Förderung von Sport und Bewegung. Sie soll die aktuelle Situation der verschiedenen Bereiche der Sportförderung darstellen und die Schwerpunkte der Sportförderungs politik definieren.

Als eine von vielen Massnahmen sieht die Strategie „Sport Kanton Bern“ vor, die rechtlichen Grundlagen im Bereich Sport zu überprüfen und wenn nötig basierend auf der Strategie und dem geltenden Bundesrecht zu revidieren. In diesem Sinne stellt die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport resp. dessen Ersatz durch das vorliegende Gesetz die Umsetzung einer Massnahme aus der Strategie „Sport Kanton Bern“ dar.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das vorliegende Gesetz stellt keine grundsätzliche Neuregelung im Bereich des Sports dar. Zahlreiche Inhalte des bisherigen Gesetzes über die Förderungen von Turnen und Sport konnten – teils redaktionell bearbeitet und in einer aktualisierten Form – beibehalten werden. Das neue Sportförderungsgesetz dient als gesetzliche Grundlage für alle Massnahmen des Kantons auf dem Gebiet der Förderung von Sport und Bewegung. Es soll die aktuelle Situation der verschiedenen Bereiche der Sportförderung darstellen und die Schwerpunkte der Sportförderungs politik definieren. Das Gesetz soll zudem die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und weiteren auf dem Gebiet der Sport- und Bewegungsförderung tätigen Institutionen optimieren. Weiter soll es das Zusammenwirken aller im engeren und weiteren Sinn an der Sport- und Bewegungsförderung beteiligten kantonalen Direktionen und Ämter stärken. Neben dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) der Sicherheitsdirektion (SID) sind dies insbesondere die Bildungsämter der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), das Generalsekretariat der SID mit dem

⁶ RRB Nr. 851/2015

⁷ RRB Nr. 1404/2017

Sportfonds, die Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht des Spitalamtes, das Amt für Wirtschaft, das Amt für Wald und Naturgefahren, die Fachstelle für Langsamverkehr des Tiefbauamts, das Amt für Grundstücke und Gebäude sowie das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Die im vorliegenden Geschäft enthaltenen Neuregelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Titel und Gliederung

Die Bezeichnung „Turnen und Sport“ ist inzwischen veraltet. Heute ist die Formulierung „Sport und Bewegung“ gebräuchlicher (vgl. auch das entsprechende Bundesgesetz). Die Gliederung des Erlasses wurde zudem an die Strategie „Sport Kanton Bern“ angelehnt angepasst. Nach einem Kapitel mit allgemeinen Bestimmungen folgen die Kapitel „Breitensport“, „Leistungssport“ und „Bildung und Sport“. Die „Sportinfrastruktur“ sowie die „gemeinsamen Bestimmungen“ wirken sich als Querschnittsthemen auf die drei vorangegangenen Kapitel aus.

3.2 Anlehnung an die Bundesgesetzgebung

Insbesondere im Kapitel der allgemeinen Bestimmungen erfolgte eine Annäherung an die aktuellen bundesrechtlichen Grundlagen, teilweise wurde der Gesetzestext ins kantonale Recht übernommen.

3.3 Verankerung der Sportstrategie

Neu wurde eine gesetzliche Verpflichtung des Regierungsrates aufgenommen, eine kantonale Sportstrategie zu beschliessen und regelmässig zu überarbeiten.

3.4 Sportförderung in den Bereichen „Breitensport“ und „Leistungssport“

Die heutigen Bestimmungen zur kantonalen Förderung von Sport und Bewegung wurden an die inzwischen veränderte Praxis angepasst, überarbeitet, neu formuliert und präzisiert. Festgestellte Lücken wurden dabei geschlossen. Diese aktualisierten Grundlagen sollen das Zusammenwirken der Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Akteure im Bereich des Sports regeln und erleichtern. Zudem wird die Möglichkeit des Kantons verankert, im Bereich der Sportförderung selber tätig zu sein und entsprechende Angebote zu konzipieren sowie Programme und Projekte zu unterstützen.

3.5 Mobilität

Die neu aufgenommenen Bestimmungen zur Förderung der menschlichen Bewegung und des Sports im Bereich des Langsamverkehrs und damit zusammenhängender Kampagnenarbeit stellen die in diesem Bereich bisher noch nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für die staatliche Tätigkeit dar.

3.6 Sportinfrastruktur

Die Bestimmungen in diesem Bereich wurden ebenfalls aktualisiert und der Praxis angepasst. Die politischen Diskussionen im Zusammenhang mit der Strategie „Sport Kanton Bern“ zeigten, dass ein Bedürfnis nach einem kantonalen Sportanlagenkonzept besteht. Der Grosse Rat überwies eine entsprechende Planungserklärung. Das vorliegende Gesetz enthält daher eine Bestimmung, die den Kanton verpflichtet,

ein solches kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten. Darauf basierend sollen die Planungsregionen beziehungsweise Regionalkonferenzen behördenverbindliche Richtpläne erlassen.

3.7 Verankerung der Fachkommission für Sport

In Artikel 9 des heutigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport ist die Fachkommission für Turn- und Sportfragen (FAKO) verankert. Demnach wird diese vom Regierungsrat ernannt und berät den Regierungsrat sowie die Direktionen in allen Grundsatzfragen des Sports. Die Einzelheiten sind dabei in der FAKOV geregelt. Auf die Verankerung der FAKO auf Gesetzesstufe soll künftig verzichtet werden. An der FAKO wird jedoch in leicht angepasster Form festgehalten. Neu soll sie in Analogie zu anderen Fachkommissionen⁸ als beratendes Organ der Kantonsverwaltung in der neu zu erlassenden Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Arbeitstitel: „Kantonale Sportförderungsverordnung, KSpoföV“) geregelt werden. Die primäre Aufgabe der FAKO wird es dabei sein, die für den Sport als auch für die Bewegung zuständigen Stellen der Kantonsverwaltung zu beraten und diesen als „Soundingboard“ zur Verfügung zu stehen.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Es ist vorgesehen, die drei im Kapitel 2.1 erwähnten Ausführungsverordnungen in einer einzigen neuen Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Arbeitstitel: „Kantonale Sportförderungsverordnung, KSpoföV“) zusammenzuführen.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Titel

Der Titel des Erlasses übernimmt die heute übliche Begrifflichkeit und entspricht damit den Titeln der vergleichbaren Gesetze auf Bundesebene (Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung [Sportförderungsgesetz, Spofög]) und anderer Kantone.

Ingress

Artikel 49 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993⁹ legt fest, dass Kanton und Gemeinden die sinnvolle Gestaltung der Freizeit und Massnahmen zur Förderung von Sport und Erholung unterstützen. Entsprechend bildet dieser Artikel die Grundlage für den vorliegenden Erlass.

Artikel 1

Artikel 1 entspricht inhaltlich Artikel 1 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport. Statt des Ausdrucks „Turnen und Sport“ wird neu die heute auf Bundesebene und in anderen Kantonen übliche Begrifflichkeit „Sport und Bewegung“ verwendet. Mit dem Spofög wird der auf Bundesebene relevante Erlass erwähnt.

Artikel 2

Absatz 2 des bisherigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport, in dem die Ziele des Gesetzes beschrieben werden, wird erweitert, wobei eine Formulierung aus Artikel 1 Absatz 1 Spofög übernommen wird. Dadurch soll unter anderem veranschaulicht werden, dass Bund und Kanton im Bereich des Sports und der Sportförderung zu einem grossen Teil die gleichen Ziele verfolgen. Die definierten Ziele können wie folgt umschrieben werden:

⁸ Wie etwa der Fachausschuss Zivilschutz (FAZS).

⁹ BSG 101.1

- Sport und Bewegung haben einen nachweisbaren positiven Effekt auf die Gesundheit der Bevölkerung und auf die Integration. Sie haben somit einen grossen gesellschaftlichen Nutzen. Wichtig ist dabei, dass sich die Menschen unabhängig ihres Alters bewegen und Sport treiben. Daher sollen die Sport- und Bewegungsaktivitäten aller auf allen Altersstufen, namentlich von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren, gesteigert werden, wodurch eine positive Entwicklung angestrebt wird (Buchstabe a).
- In verschiedenen Bereichen, wie beispielsweise in der Ausbildung, besitzt der Sport bereits heute einen hohen Stellenwert. Dies ist zu begrüessen, da die sportliche Betätigung einen wertvollen Ausgleich zum Alltag darstellt. Sparmassnahmen unterschiedlicher Art bergen aber auch regelmässig die Gefahr, den Stellenwert des Sports abzuwerten. Dieser Tendenz soll mit dem vorliegenden Gesetz entgegengewirkt werden, indem aktiv daran gearbeitet werden soll, den Stellenwert des Sports weiter zu verbessern (Buchstabe b).
- Die Förderung des Spitzensports ist heute im Wesentlichen Sache des Bundes, der einerseits die nationalen Sportverbände über Swiss Olympic mit namhaften Beiträgen unterstützt und andererseits in der Armee vier Gefässe¹⁰ zur Förderung des Spitzensports bereitstellt. Der Kanton Bern ist in diesem Bereich derzeit nur sehr beschränkt aktiv. So werden etwa die Medaillengewinnerinnen und -gewinner an internationalen Wettkämpfen jährlich durch den Regierungsrat geehrt und die erfolgreichen Athletinnen und Athleten erhalten ein Gratulationsschreiben des Regierungsrats. Zwischen der umfassenden Förderung des Breitensports durch Bund und Kantone und der Förderung des Spitzensports durch den Bund besteht heute eine Lücke. Da die Sportförderung durchgängig erfolgen sollte, soll diese Lücke durch die vorliegende Gesetzesrevision geschlossen werden (Buchstabe c). Dem Kanton soll es ermöglicht werden, neben der Förderung des Breitensports auch im Bereich Leistungssports, namentlich im leistungsorientierten Nachwuchssport und im Spitzensport, für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zu sorgen. Die Förderung wird dabei subsidiär und ergänzend zu jener des Bundes und Privater stattfinden. Für weitere Informationen wird auf die Erläuterungen zu den Artikeln 13 und 14 verwiesen.
- Sport und Bewegung tragen zur Lebensqualität des Menschen bei und leisten einen wertvollen gesundheitsfördernden, erzieherischen, kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Beitrag für die Gesellschaft. Das vorliegende Gesetz soll dazu dienen, Verhaltensweisen zu fördern, die diese positiven Werte des Sports unterstützen und in der Gesellschaft verankern (Buchstabe d). Gleichzeitig sollen unerwünschte Begleiterscheinungen (z.B. Doping) und negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. durch eine Sensibilisierung für einen rücksichtsvollen Umgang mit Wald und Natur) bekämpft werden.
- Der Verhinderung von Unfällen kommt im Rahmen der kantonalen Sportförderung eine grosse Bedeutung zu, stehen Unfälle doch in direktem Gegensatz zur angestrebten Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Buchstabe e). So sind stets Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen bei korrekter Ausübung des Sports zu ergreifen und die Sporttreibenden sind entsprechend zu sensibilisieren.

Artikel 3

Zur Erreichung der in Artikel 2 formulierten Ziele sind bestimmte Massnahmen vorgesehen. Absatz 1 orientiert sich dafür an Artikel 1 Absatz 2 SpoFöG. Im Gegensatz zu den im SpoFöG genannten Massnahmen im Bereich der Bildung werden im vorliegenden kantonalen Gesetz Massnahmen im Bereich des Breitensports genannt. Dieser Begriff ist breiter gefasst als der Bildungsbegriff und umfasst auch den Freizeitsport. Die hier umschriebenen Massnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln detaillierter ausgeführt.

¹⁰ Spitzensport-RS, Spitzensport-WK, Spitzensport-Zeitsoldaten und qualifizierter Athlet.

Absatz 2: Bisher wird ein rücksichtsvoller und schonender Umgang mit Wald, Natur und Umwelt in der Sportgesetzgebung nicht explizit, sondern nur indirekt und sehr unterschwellig erwähnt. Durch das Bevölkerungswachstum, neue Aktivitäten und Technologien, die Zersiedelung und den Klimawandel wird der Druck auf Natur und Umwelt weiter zunehmen. Eine intakte Umwelt ist für viele Sportarten aber die Grundvoraussetzung, um diese betreiben zu können und fördert sogar die Gesundheit (z.B. vermindern regelmässige Aufenthalte im Wald den Stress und stärken das Immunsystem). Daher soll der Kanton bei der Förderung von Sport und Bewegung Rücksicht auf Natur und Umwelt nehmen. Insbesondere sollen Sporttreibende sowie Veranstalter von Anlässen für einen rücksichtsvollen Umgang mit der Umwelt sensibilisiert werden. Weiter sollen sie Schutzgebiete und wenig belastbare Wälder schonen und sich an die geltenden Regeln halten wie z.B. ein Weggebot im Wald für Reiten und Radfahren, gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme auf die verschiedenen Aktivitäten (z.B. Sporttreibende untereinander, aber auch gegenüber der Waldbewirtschaftung). Insbesondere bei der Förderung von Vorhaben von privaten Trägerschaften beachtet der Kanton deren Umweltverträglichkeit.

Auch die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport wird bisher in der Sportgesetzgebung nicht explizit erwähnt. Es existieren jedoch insbesondere aus der Optik der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Handlungsfeldern und Bereichen der Sportförderung Geschlechterunterschiede. Beispielsweise bestehen trotz der Angleichung der Sportaktivität zwischen den Geschlechtern nach wie vor geschlechtsspezifische Sportbiographien. So reduzieren in der Schweiz insbesondere Mütter mit kleinen Kindern ihre Sportaktivität deutlich.¹¹ Auch beim Programm „Jugend und Sport“ lag der Anteil der Mädchen und jungen Frauen im Jahr 2019 bei rund 42 Prozent.¹² Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird deshalb in Absatz 3 ausdrücklich verankert.

Artikel 4

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 2 SpoFöG.

Der Bereich des Sports zeichnet sich durch ein Zusammenwirken vieler verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Akteure aus. Die Aktivitäten des Kantons sind daher auf die Aktivitäten anderer Akteure abzustimmen, deren Massnahmen sind zu berücksichtigen. Bei der Förderung von Sport und Bewegung arbeitet der Kanton in erster Linie mit anderen staatlichen Stellen von Bund, anderen Kantonen, Regionen und Gemeinden (Absatz 1 Buchstabe a) zusammen. Unter „Regionen“ sind die Regionen im Sinne der Begrifflichkeit in Artikel 21 Absatz 1 zu verstehen (Regionalkonferenzen und Planungsregionen). Mit „Gemeinden“ sind auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Burgergemeinden und die Kirchgemeinden gemeint, mit denen der Kanton ebenfalls zusammenarbeiten kann. Als Beispiele können hierbei etwa das Angebot „1418Coach“, das von anderen Kantonen übernommen wird, oder die frühere Zusammenarbeit mit den Kantonen Jura und Neuenburg („BEJUNE“)¹³ genannt werden. Insbesondere im Nonprofit-Bereich arbeitet der Kanton aber auch mit privaten Akteuren, namentlich den Sportverbänden und den Sportvereinen zusammen (Absatz 1 Buchstabe b). Die primären Ansprechpartner des Kantons im Bereich des Vereinssports sind dabei die kantonalen Sportverbände sowie bernoport, der kantonale Dachverband des Grossteils aller Sportverbände.

Darüber hinaus kann der Kanton sowohl mit öffentlichen als auch mit privaten Anbietern von Lagern, Camps und Kursen zusammenarbeiten (Absatz 2). Zentral ist dabei, dass die unterstützten Angebote keinen primär kommerziellen Charakter haben und gebührende Rücksicht auf die Natur und Umwelt, insbesondere auf den Wald, nehmen.

Die Aktivitäten des Kantons sind dabei darauf ausgerichtet, die Privatinitiative zu fördern. Private Angebote sollen durch das staatliche Handeln nicht konkurriert werden. Vielmehr ist es Aufgabe des Kantons, ein förderliches Umfeld für private Initiativen zu schaffen, diese zu unterstützen und neue Angebote mit

¹¹ vgl. Grundlagenbericht zu Sport Schweiz 2020, Sportaktivität und Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung, Kapitel 4, S. 15 ff., abrufbar unter < www.sportobs.ch >, Rubriken «Startseite / News» (besucht am 9.9.2020).

¹² vgl. J+S-Statistiken 2019 S. 1, abrufbar unter < <https://www.jugendundsport.ch/de/ueber-j-s/statistik/j-s-statistiken-2019.html> > (besucht am 9.9.2020).

¹³ Diese Zusammenarbeit wurde aufgrund des Entlastungspakets 2018 grösstenteils eingestellt.

dem Ziel zu lancieren, diese einer privaten Trägerschaft zu übergeben. Der Umweltverträglichkeit der unterstützten Angebote ist gemäss Artikel 3 Absatz 2 Beachtung zu schenken.

Artikel 5

Beim Sport handelt es sich um ein Querschnittsthema, das die Zuständigkeitsbereiche aller Direktionen betrifft. Als Beispiele können genannt werden:

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU): Unterstützung grosser Sportveranstaltungen und internationaler Turniere,
- Bau- und Verkehrsdirektion (BVD): enge Zusammenarbeit mit der SID in Sportanlagenplanung und -bau,
- Direktion für Inneres und Justiz (DIJ): Sportanlagenplanung (Raumplanung),
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Gesundheitsförderung und Integration durch Sport und Bewegung, insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Bildungs- und Kulturdirektion (BKD): obligatorischer Schulsport, Forschung und Ausbildung im Bereich des Sports,
- Finanzdirektion (FIN): buchhalterische Abwicklung und Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM),
- Sicherheitsdirektion (SID): Sportfonds, J+S, Sportförderungsprojekte, für den Sport verantwortliche Direktion

Charakteristisch für den Sport ist auch die enge Zusammenarbeit mit verwaltungsexternen Partnern wie Verbänden oder Vereinen. Sie tragen den Sport im Kanton Bern im Wesentlichen und leisten als Multiplikatoren und Anbieter von Sportangeboten einen entscheidenden Beitrag zur Förderung des Sports und zur Erreichung der gesetzten Ziele in diesem Themenbereich.

Aus diesen Gründen erscheint es notwendig, dass die Bemühungen der einzelnen Direktionen und deren Zusammenarbeit mit verwaltungsexternen Partnern im Bereich des Sports aufeinander abgestimmt erfolgen und sich an einer zuvor festgelegten Strategie orientieren. Im Themenbereich des Sports verfügen die Kantone über weitreichende Handlungsspielräume; nur wenige Aspekte sind vom Bund vorgegeben. Daher erscheint es sinnvoll, dass die zu verfolgende Strategie auf der politischen Ebene definiert wird.

Im Jahr 2004 verabschiedete der Regierungsrat denn auch ein kantonales Sportkonzept, das einerseits ein Sportleitbild und andererseits einen nach sieben verschiedenen Zielen gegliederten Katalog mit Leitsätzen und entsprechenden Massnahmen zur Zielerreichung enthält.

Am 1. Juli 2015¹⁴ erteilte der Regierungsrat der damaligen POM den Auftrag, unter Einbezug der betroffenen Direktionen und der Sportverbände eine Sportstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten. Die Strategie „Sport Kanton Bern“ wurde am 20. Dezember 2017 vom Regierungsrat verabschiedet¹⁵ und am 27. März 2018 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Artikel enthält den gesetzlichen Auftrag an den Regierungsrat, eine kantonale Sportstrategie zu beschliessen (Absatz 1) und diese dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen (Absatz 2). Der Wortlaut dieses Artikels orientiert sich an Artikel 10 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)¹⁶, der den Auftrag zur Erarbeitung einer kantonalen Kulturstrategie enthält. Die Sportstrategie ist periodisch zu überprüfen und anzupassen (Absatz 3), wobei die Überprüfung nicht nur die Zielüberprüfung der Sportstrategie umfasst, sondern auch deren Umsetzungsstand. Es kann von einer Periodizität von mindestens fünf Jahren ausgegangen werden.

¹⁴ RRB Nr. 851/2015

¹⁵ RRB Nr. 1404/2017

¹⁶ BSG 423.11

Die kantonale Sportstrategie enthält unter anderem folgende Elemente:

- Bei der Vision geht es darum, einen kurzen, prägnanten dennoch wegweisenden „Slogan“ zu kreieren, der die Haltung des Kantons Bern gegenüber dem Sport umfassend wiedergibt. Für die erste Strategie „Sport Kanton Bern“ wurde folgende Vision gewählt: „Der Sportkanton Bern BEwegt – BEgeistert – BEreichert!“.



Abbildung 1: Vision der aktuellen Sportstrategie

- Die strategischen Stossrichtungen geben wieder, wie diese Vision umgesetzt werden soll. Sie umschreiben bereits relativ präzise, was im Kanton Bern unternommen werden soll, damit das Ziel der Vision erreicht werden kann. Die strategischen Stossrichtungen sind „Merksätze“, die mit erklärendem Text ergänzt werden.
- Die Handlungsfelder überlagern die strategischen Stossrichtungen und weisen einen höheren Konkretisierungsgrad auf. Sie legen fest, in welchen Bereichen der Kanton mit staatlichem Handeln im Sport aktiv sein soll. Die Komplexität des Sports mit all seinen Facetten macht es nötig, sich zu beschränken, weil das staatliche Handeln nicht flächendeckend greifen kann und soll. Die Strategie beschränkt sich auf vier Bereiche, in denen Handlungsfelder definiert werden: „Sport für alle“, „Leistungssport“, „Bildung und Sport“ sowie „Querschnittsthemen“. In der Strategie werden die Handlungsfelder beschrieben. Bei den Handlungsfeldern können als Illustration mögliche Massnahmen angeführt werden. Damit soll aufgezeigt werden, wie bestimmte Defizite angegangen werden können. Diese Massnahmen sind aber nicht Teil der eigentlichen Strategie.

Artikel 6

Aufgrund der in den Erläuterungen zu Artikel 4 beschriebenen zahlreichen Verbindungen und Berührungspunkten des Sports zu anderen Themenbereichen ist es unabdingbar, dass die Anliegen des Sports in entsprechenden Konzepten und Strategien berücksichtigt werden können. Daher sollen die Direktionen und die Staatskanzlei verpflichtet werden, die für den Sport zuständige Stelle der SID bei der Erarbeitung und Überarbeitung von Konzepten und Strategien mit Berührungspunkten zu Sport und Bewegung in geeigneter Form beizuziehen. Es versteht sich dabei von selbst, dass die für den Sport zuständige Stelle der SID die übrigen betroffenen Stellen anderer Direktionen und der Staatskanzlei bei der Erarbeitung und Überarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ bezieht sowie bei ihrer Tätigkeit andere Konzepte und Strategien mit Bezug zum Sport gebührend berücksichtigt. Diese daraus resultierenden Koordinationsbestrebungen betreffen neben fachlichen Fragen auch die finanziellen Belange.

Kapitel 2

In den Kapiteln 2 und 3 wird die Sportförderung des Kantons ausserhalb des Schulsports detaillierter als bis anhin umschrieben. Bisher unter dem Begriff des „Freizeitsports“ zusammengefasst, wird neu zwischen Breitensport (der allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung, Kapitel 2) und Leistungssport (Kapitel 3) unterschieden. Die Bestimmungen dieser Kapitel richten sich nach der Strategie „Sport Kanton Bern“.

Der Begriff „Breitensport“ umfasst sowohl das traditionelle vereinsbezogene Sportmodell und Sportverständnis (mit der Dualität Training / Wettkampf und klaren Regeln und Organisationsformen) als auch das nichtorganisierte Sporttreiben und Sportangebote mit oder ohne Wettkampforientierung und Leistungsvergleich. Nichtorganisierter Sport bedeutet, dass die Sportaktivität nicht angeleitet ist und nicht in einem Angebot eines Sportvereins oder eines kommerziellen Anbieters stattfindet (z.B. Radfahren).

Demgegenüber ist der organisierte Sport angeleitet (z.B. Sportverein). Dies können unter anderem Angebote der Sportvereine, Schulen, Gemeinden, Kantone, vom Bund (z.B. im Bereich „Jugend+Sport“), von Interessensgemeinschaften und von privaten respektive kommerziellen Anbietern sein.

Artikel 7

Absatz 1 enthält wie Artikel 6 des bisherigen Gesetzes, nun jedoch in einer neuen Formulierung, den Grundsatz, dass der Kanton regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten aller auf allen Altersstufen fördert. Es wurde ergänzt, dass es sich dabei im Sinne des gesellschaftlichen Nutzens des Sports insbesondere um gesundheitsorientierte Sport- und Bewegungsaktivitäten handeln sollte. Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, kommt es regelmässig zu Unklarheiten darüber, auf welche Art und Weise der Kanton seiner Aufgabe zur Sport- und Bewegungsförderung nachkommen kann. In den Absätzen 1 und 2 werden die Mittel, die dem Kanton zur allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung zur Verfügung stehen, detailliert umschrieben. Gemäss Absatz 1 können - wie bisher - gemeinsam mit Partnerorganisationen umweltverträgliche Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung initiiert, koordiniert und unterstützt werden, wobei hier eine administrative oder inhaltliche (z.B. Bereitstellung von Musterlektionen) und keine finanzielle Unterstützung im Vordergrund steht (diese ist in Absatz 2 geregelt). Diese Form der Sport- und Bewegungsförderung fand in der Vergangenheit etwa beim Angebot des Sportanhängers, beim Aufbau von Lokalen Bewegungs- und Sportnetzen (LBS) und den Sportcamps Anwendung. Es ist aber auch denkbar, dass künftig beispielsweise Programme und Projekte zur aktiven, gesunden und umweltfreundlichen Fortbewegung im Alltag und in der Freizeit unterstützt werden könnten.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es oft nicht ausreicht, Initiativen und Angebote von Partnern zu unterstützen, und dass der Kanton in dieser Zusammenarbeit eine prominentere Rolle einnehmen und die Federführung übernehmen sollte. Dabei war es jeweils unklar, ob der Gesetzestext eine derartige aktivere Rolle des Kantons überhaupt zulässt. Mit der neuen Formulierung, wonach der Kanton auch eigene umweltverträgliche Programme und Projekte anbieten kann, soll daher Klarheit geschaffen werden. Diese Präzisierung ermöglicht es dem Kanton, insbesondere in einer ersten Phase ein neues Projekt oder Programm zu gestalten und selber anzubieten. Nachdem es sich etabliert hat und gegebenenfalls auch wirtschaftlich betrieben werden kann, kann ein vom Kanton aufgebautes Projekt oder Programm in einer späteren Phase einer externen Trägerschaft übergeben werden. Als Beispiele können hierbei die früheren Angebote „Schnuppersporttag“ und „HipFit“ genannt werden, die inzwischen durch einige Gemeinden angeboten werden. Indem er eigene Programme und Projekte anbietet, kann der Kanton auch einen direkten Einfluss auf die Qualität der Angebote nehmen und deren Kontinuität sicherstellen, da die Angebote nicht mehr primär mit einzelnen Personen verbunden sind.

Gemäss Absatz 2 soll es weiterhin möglich sein, Beiträge an Programme und Projekte auszurichten. Diese können sowohl aus ordentlichen Staatsmitteln als auch – sofern die spezialrechtlichen Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Geldspielgesetzgebung eingehalten werden – aus dem Sportfonds erfolgen. Als Beispiele können Beiträge an lokale Bewegungs- und Sportnetze und an die Sportcamps genannt werden. Die Einzelheiten im Bereich der allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung sollen vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden (Absatz 3).

Artikel 8

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem Text des Artikels 5 des bisherigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport. Es wurden einzig redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Absatz 3 wird neu verankert, dass der Kanton im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁷ und der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)¹⁸ ergänzend zur Unterstützung des Bundes Beiträge an die Kaderbildung und an „Jugend und Sport“-Kurse, insbesondere solche des freiwilligen Schulsports,

¹⁷ BSG 620.0

¹⁸ BSG 621.1

leisten kann. Bezüglich der Unterstützung des freiwilligen Schulsports wird auch auf die Ausführungen zu Artikel 17 verwiesen.

Artikel 9

Es steht im Interesse des Kantons, dass Sportangebote von Gemeinden, Regionen, Vereinen und anderen privaten Trägerschaften regional koordiniert werden, was eine effiziente Auslastung der Infrastrukturen und die Nutzung von Synergien ermöglicht. Zudem entsteht dadurch ein möglichst vielfältiges Sportangebot. Eine solche Koordination kann beispielsweise durch den Aufbau Lokaler Bewegungs- und Sportnetze (LBS) erfolgen (siehe Erläuterungen zu Absatz 2). Absatz 1 enthält den entsprechenden Grundsatz.

Die Förderung der regionalen Koordination des Sports durch den Kanton erfolgt einerseits proaktiv, indem der Kanton auf die Gemeinden und Regionen zugeht und gemeinsam mit diesen prüft, ob und wie LBS aufgebaut werden können (Absatz 2). Ziel des LBS ist es, in Gemeinden, Städten und Regionen die Synergien all jener zu bündeln, die im Bereich Sport und Bewegung tätig sind. Dank der Vernetzung von Behörden, Schulen, Vereinen, kommerziellen Anbietern und weiteren Partnern können Anlässe besser koordiniert, die Anlagebenutzung optimiert und neue Angebote geschaffen werden. Dazu wird eine Sportkoordinatorin bzw. ein Sportkoordinator eingesetzt, die oder der Projekte und Angebote koordiniert, initiiert und vernetzt und als Ansprechperson und Kompetenzzentrum für Bewegungs- und Sportfragen fungiert. Der Kanton steht den Gemeinden und Regionen, die ein LBS aufbauen möchten, beratend zur Seite.

Andererseits erfolgt die Förderung auch durch das Ausrichten finanzieller Beiträge und das Erbringen von Sachleistungen (Absatz 3). In der Vergangenheit wurde der Aufbau von LBS vom Kanton finanziell unterstützt. Unter der Bedingung, dass die betroffene Gemeinde oder Region den gleichen Betrag ausrichtet, unterstützte der Kanton den Aufbau eines LBS während der Dauer von vier Jahren mit einem Beitrag von CHF 1 pro Einwohnerin und Einwohner, jedoch maximal CHF 10'000. Daneben wurden weitere Anlässe, die zur allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung beitragen, wie etwa die kantonalen Schulsportmeisterschaften (KSM), die kantonalen Mittelschulmeisterschaften (MSM) und der School Dance Award, ebenfalls finanziell unterstützt. Aufgrund des Entlastungspaketes 2018 (EP18) wird heute auf eine finanzielle Unterstützung der LBS und der weiteren Anlässe verzichtet. Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen werden jedoch nach wie vor Sachleistungen erbracht und Organisatoren unterstützt. Auch in Zukunft soll es – sofern die entsprechenden Mittel vorhanden sind – weiterhin möglich sein, diese Aktivitäten und Veranstaltungen sowohl finanziell als auch durch Sachleistungen und die Übernahme von Planungs- und Koordinationsaufgaben zu unterstützen.

Artikel 10

Die Förderung von Sport und Integration stellt ein Handlungsfeld der Strategie „Sport Kanton Bern“ dar. Sport und Bewegung können es Menschen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses mitzugestalten. Fördert der Sport den respektvollen Umgang mit Menschen, so trägt er zu sozialer Kohäsion und Integration bei. Er schafft Kontaktgelegenheiten und vermittelt Gemeinschaftsgefühl, solidarisches Handeln, Verständnis, Toleranz, Fairplay und soziales Engagement. Dieser Funktion kommt angesichts der ausgeprägten Heterogenität der Bevölkerung eine grosse Bedeutung zu.

Der Kanton Bern verfügt über ein kantonales Integrationsprogramm, für dessen Umsetzung die GSI und die BKD gemeinsam zuständig sind. Seit 2015 werden neuzuziehende Ausländerinnen und Ausländer durch ihre Wohngemeinde mit einem Erstgespräch begrüsst, an dem sie unter anderem über Angebote von lokalen Vereinen informiert werden. Ausserdem wird im Auftrag der GSI und der BKD die Informationsplattform „integration-be.ch“ betrieben, die zahlreiche Informationen auch in Bezug auf Integration durch Sport- und Bewegungsförderung enthält. Voraussichtlich ab Mitte 2021 wird die heutige Informationsplattform durch eine grössere, umfassendere Informationsplattform („Hallo Bern / Salut Berne“) ersetzt, die sich insbesondere an Neuzuziehende in den Kanton Bern richten wird. Einen weiteren wichti-

gen Pfeiler bilden aktuell die beiden kantonalen Aktionsprogramme der GSI „Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen“ und „Zwäg ins Alter“. Beide Programme unterstützen Projekte zur Bewegungsförderung, wie z.B. Midnight Sports, Velofahrkurse für Migrantinnen und Migranten, Bike2school oder Bewegungsangebote für ältere Menschen.

Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen treiben in zahlreichen Vereinen und Organisationen Sport. Es gibt verschiedene kantonale oder nationale Organisationen, die Angebote speziell für Menschen mit Beeinträchtigungen führen, wie beispielsweise PluSport, Special Olympics oder Swiss Paralympic. Diese Organisationen sind mehrheitlich auf sich selber gestellt. Es gibt aber auch einzelne Vereine, die ihre Angebote seit jeher so ausrichten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen integriert werden können.

Auch in Zukunft soll der Kanton die sportlichen Aktivitäten aller Menschen im Kanton Bern fördern und dafür sorgen können, dass Sport- und Bewegungsangebote zugänglich sind. Auf das soziale Miteinander und die Integration in die Gesellschaft ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Eine Herausforderung ist es zudem auch künftig, soziale und bauliche Strukturen so anzupassen, dass sie für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind. Zentral ist auch in diesem Zusammenhang, dass die unterstützten Angebote keinen primär kommerziellen Charakter haben. Die Förderung von Sport und Integration kann dabei beispielsweise wie folgt erfolgen:

- Koordination interdisziplinärer Aus- und Weiterbildungskurse im Jugend- und Erwachsenensport zur Sensibilisierung für Integrationsthemen.
- Integration der Migrationsbevölkerung in bestehende Sport- und Bewegungsangebote.
- Beitrag zum Aufbau von Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung von Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Zusammenstellung bestehender Sportangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen in einem Verzeichnis; Unterstützung insbesondere niederschwelliger Angebote.
- Unterstützung bei der Organisation und Umsetzung von Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Anbieten von Sportprogrammen und Lagern für Zielgruppen, die von anderen Organisationen nicht berücksichtigt werden können.

Im Bereich der Integration bestehen heute bereits zahlreiche rechtliche Vorgaben. Diese – insbesondere das Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)¹⁹ sowie das Gesetz vom ... über die sozialen Leistungsangebote (SLG)²⁰ und das Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²¹ – sind auch im Zusammenhang mit der Sport- und Bewegungsförderung einzuhalten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass geplant ist, ein kantonales Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG) zu erlassen, das voraussichtlich per 2023 in Kraft treten soll.

Artikel 11

Die Sportvereine gehören zu den wichtigsten Sportanbietern für Personen aller Altersstufen, die sich für ein regelmässiges angeleitetes Sporttreiben und für Wettkämpfe auf allen Leistungsniveaus interessieren. In ihrem Umfeld wird in hohem Masse Freiwilligenarbeit geleistet. Sie nehmen damit eine wichtige soziale und kulturelle Funktion in der Gesellschaft wahr und fördern das Gemeinwohl.

Als Dachverband der kantonalen Sportverbände stellt bernsport für den Kanton einen wichtigen Partner im Bereich der Sportförderung dar. In Absatz 2 Buchstabe a wird die Grundlage geschaffen, damit der Kanton bernsport primär durch das Erbringen von Dienstleistungen wie administrativer Unterstützung, aber auch durch das Leisten finanzieller Beiträge unterstützen kann. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, im Gesetz bestimmte Organisationen mit ihrem Namen zu erwähnen, da sich diese wieder än-

¹⁹ BSG 124.1

²⁰ BSG ...

²¹ BSG 861.1

den können. Die gesetzliche Grundlage für die finanzielle oder dienstleistende Unterstützung soll jedoch unabhängig vom Namen des Verbandes immer für den Dachverband der kantonalen Sportverbände gelten. Auf die namentliche Erwähnung von „bernsport“ wurde deshalb auch hier verzichtet.

Auch an weitere (kantonale) Sportverbände sollen Beiträge ausgerichtet werden können, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können (vgl. auch Absatz 2 Buchstabe b). Anteilsmässige Unterstützung durch den Kanton soll im Rahmen dieser Bestimmung ausserdem auch an interkantonale Sportverbände möglich sein, dies insbesondere aufgrund der Bedeutung interkantonaler Sportverbände für den Berner Jura. Dabei kann es sich sowohl um Beiträge aus ordentlichen Staatsmitteln aber auch – soweit gestützt auf die eidgenössische und kantonale Geldspielgesetzgebung möglich – des Sportfonds handeln. Mit dieser Unterstützung soll – der Strategie „Sport Kanton Bern“ folgend – die Eigeninitiative der Sportverbände gefördert werden. Zudem soll es möglich sein, einzelne Aufgaben in den Verbänden zu professionalisieren, damit die Freiwilligenarbeit entlastet wird und sich die Verbände auf ihre Kernaufgaben fokussieren können.

Mit Absatz 2 Buchstabe c soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es dem Kanton erlaubt, mit Sportverbänden Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben abzuschliessen. So soll es künftig möglich sein, die Erledigung von Aufgaben im Bereich der Sportförderung an Verbände zu delegieren und diese für ihre Aufgaben zu entschädigen. Derzeit kennen schweizweit 17 Kantone die Möglichkeit, Leistungsvereinbarungen mit Partnerorganisationen abzuschliessen, wobei es sich bei diesen in den meisten Fällen um Dachverbände oder kantonale resp. regionale Sportverbände handelt. Die von den Kantonen erbrachten Leistungen werden in diesen Fällen aus Mitteln der Sportfonds finanziert.

Der Inhalt von Absatz 2 Buchstabe d entspricht im Wesentlichen jenem des bisherigen Artikels 6 Absatz 2. Auch in Zukunft soll es möglich sein, im Rahmen der Sport- und Bewegungsförderung gemeinsam mit Verbänden und Vereinen Aus- und Fortbildungskurse für Leiterinnen und Leiter, aber auch für Angehörige der Vereins- und Verbandsleitungen anzubieten, die auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind. So sollen beispielweise Vereinsmanagementkurse in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic durchgeführt oder spezifische Attestkurse angeboten werden können.

Die rund 19'000 Sportvereine der Schweiz leben wesentlich von der Freiwilligenarbeit. So sind 335'000 Funktionen durch ehrenamtliche Mitarbeitende besetzt, die unentgeltlich arbeiten oder eine geringe Entschädigung erhalten (Stand 2016). Dies entspricht 23'000 Vollzeitstellen und unentgeltlichen Leistungen im Umfang von rund zwei Milliarden Franken. Das ehrenamtliche Engagement bildet auch das Fundament des kantonalen Sports und insbesondere der zahlreichen Sportvereine. Neben den Sportvereinen leben auch die Sportveranstaltungen von den Einsätzen der freiwilligen Helferinnen und Helfer. Die Anforderungen an die Freiwilligenarbeit und das zeitliche Engagement dieser Arbeit steigen tendenziell. In Anbetracht der staatspolitischen und gesellschaftlichen Bedeutung ist die Freiwilligenarbeit im Sport und besonders in den Sportverbänden und Sportvereinen zu stärken. Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Wert der Freiwilligenarbeit gesellschaftlich gefördert wird. Freiwilligenarbeit soll ausgewiesen werden können. Absatz 2 Buchstabe f enthält ein entsprechendes Bekenntnis zur Förderung der Ehrenamtlichkeit, die gestützt auf die Strategie „Sport Kanton Bern“ beispielsweise wie folgt erfolgen könnte:

- Anbieten von Aus- und Weiterbildungen rund um die ehrenamtlichen Funktionen in Sportvereinen gemeinsam mit Partnern.
- Als Arbeitgeber: Anerkennen der im Rahmen von Tätigkeiten in Sportorganisationen erworbenen Aus- und Weiterbildungen.
- Vereinfachen und Optimieren administrativer Abläufe zur Erlangung staatlicher Unterstützung für Sportvereine.
- Würdigung von Personen für langjährigen ehrenamtlichen Einsatz im Bereich des Sports (etwa im Rahmen von Ehrungen erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler).

Die Einzelheiten, insbesondere jene der Finanzierung, sollen vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden (Absatz 3). So kann eine klare Abgrenzung gewährleistet werden, welche Stelle im Kanton, gestützt auf welche Grundlagen und Voraussetzungen, was finanziert.

Artikel 12

Das Ziel dieses Artikels ist es, die Bewegung in der räumlichen Mobilität zu fördern. Zur Förderung des Veloverkehrs müssen vermehrt auch kantonale und regionale Veloverbindungen abseits der Kantonsstrasse geprüft werden. Entsprechend gewinnt auch die Koordination zwischen kommunaler, regionaler und kantonaler Netzplanung an Bedeutung. Bei wichtigen Velorouten auf Privat- oder Gemeindestrassen, die im Sachplan Veloverkehr ausgewiesen sind, kann der Kanton gemäss Artikel 59 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)²² Beiträge in der Höhe von 40 Prozent an Investitionen zugunsten des Veloverkehrs leisten. Gemäss dem Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Velowege (Stand 13. März 2020) ist künftig auf Bundesebene vorgesehen, das Mountainbiken mit dem Velofahren gleichzusetzen. In seiner Antwort auf die Motion 250-2019 Graf (Interlaken, SP) „Attraktive Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern“ erklärte sich der Regierungsrat dazu bereit, das Anliegen der Motion Graf in der umfassenden Revision des Strassengesetzes umzusetzen. Damit können wichtige Mountainbike-Routen künftig als Velofreizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion nach Artikel 45 SG gelten. Es würde der rechtliche Rahmen geschaffen, dass die Gemeinden wichtige Mountainbike-Routen planen, bauen und betreiben können, der Kanton diese analog der Freizeitrouten signalisiert und Beiträge an Investitionen leisten kann. Die Gleichsetzung von Velofahren und Mountainbiken wird vom Regierungsrat ausdrücklich unterstützt und ist einer der Hauptgründe für die laufende Revision des SG. Die entsprechende Vorlage soll voraussichtlich im Frühling 2021 in die Vernehmlassung geschickt werden und die Inkraftsetzung ist Stand Frühling 2021 für April 2023 geplant. In der Folge soll die Gleichsetzung auch im Sachplan Veloverkehr aufgenommen werden.

Ebenfalls bedeutend ist in diesem Zusammenhang der Sachplan Wanderroutennetz, der das rund 10'000 Kilometer lange Wandernetz im Kanton festlegt. Dieser dient als Grundlage zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die kantonalen Hauptwanderrouten, die gemäss Artikel 60 SG 40 Prozent der Kosten umfassen. Zudem bildet er eine Grundlage für die Planung und Signalisierung für die Mehrfachnutzung von Wanderwegen, Velowander- und Mountainbike-Routen.

Die gemeinsame Nutzung von Wegen durch verschiedene Formen des Langsamverkehrs birgt Konfliktpotenzial. Um den verschiedenen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden und Konflikten vorzubeugen, kann der Kanton gemäss Absatz 1 Buchstabe a die Koexistenz verschiedener Aktivitäten auf den festgelegten Langsamverkehrswegen fördern. Diese Förderungsmöglichkeit erstreckt sich auch auf Aktivitäten des Langsamverkehrs, die nicht auf bezeichneten Wegen stattfinden, wie etwa Orientierungslauf, Skitouren oder Schneeschuhlaufen. Bei der Förderung der gemeinsamen Nutzung handelt es sich um Kommunikation und Information in J+S-Kursen sowie über die Kommunikationskanäle Sport Kanton Bern. Es sind keine finanziellen Beiträge des Kantons in diesem Zusammenhang vorgesehen.

Ergänzend zu den Beiträgen des Kantons an Infrastrukturinvestitionen gemäss Artikel 59 und 60 SG soll mit den Buchstaben b und c von Absatz 1 die Möglichkeit einer beratenden Unterstützung der Gemeinden und einer Leistung von Beiträgen an die Gemeinden zur Förderung der Bewegung mit dem Velo oder mit fahrzeugähnlichen Geräten geschaffen werden. Mögliche Massnahmen der Gemeinden zur Förderung der Bewegung im Freien sind etwa Pumptracks sowie Geräte- oder Hindernisparcours. In diesem Bereich werden das BSM der SID und das Tiefbauamt (TBA) der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) eng zusammenarbeiten, wobei die im SG geregelten Velo- und Wanderrouten weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der BVD fallen und damit nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzes sind. Bei der Beratung der Gemeinden und der Gewährung von Fördermitteln stellt der Kanton sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Wildtierschutzes eingehalten werden.

²² BSG 732.11

Um sicherzustellen, dass die Ressourcen zugunsten des Langsamverkehrs richtig eingesetzt werden, muss die Wirkung der unterstützten Massnahmen untersucht werden. Darunter fällt auch die Beurteilung der Infrastruktur. Der Kanton soll die Resultate dieser Analyse im Sinne der Transparenz geeignet aufbereiten und kommunizieren (Absatz 2).

Kapitel 3

Damit Menschen im Sport erfolgreich sein können, müssen sie bereits vor dem Höchstleistungsalter die nötige Unterstützung zur Vereinbarkeit von Ausbildung und sportlicher Karriere erhalten. Während und nach der Sportkarriere soll es möglich sein, den Beruf sowie die Aus- und Weiterbildung mit dem Spitzensport zu vereinbaren. Ebenso sollen Trainerengagements mit der Ausbildung und ergänzender Berufstätigkeit kompatibel sein. Träger des Leistungssports sind primär die unter dem Dach von Swiss Olympic zusammengeschlossenen nationalen Sportverbände. Erfolge auf internationaler Ebene sind langfristig jedoch nur möglich, wenn die Ziele des Leistungssports nicht nur von den privatrechtlichen Akteuren, sondern auch von Bund, Kantonen und Gemeinden mitgetragen und koordiniert werden. Bisher verfügte der Kanton Bern jedoch weder über gesetzliche Grundlagen noch über Richtlinien zur Leistungssportförderung. Die Förderung des Leistungssports durch den Kanton wird daher neu in einem separaten Kapitel des Gesetzes geregelt. Die Leistungssportförderung richtet sich nach der Strategie „Sport Kanton Bern“. Im Zentrum steht die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports. Dabei finden folgende Begriffsdefinitionen Anwendung:

- Der Begriff Leistungssport wird sehr weit gefasst und beinhaltet insbesondere auch den wettkampforientierten Kinder- und Jugendsport (Breitensport). Somit umfasst er alle Stufen des leistungsorientierten Trainings vom Kindes- über das Jugendalter bis hin zu den Leistungsstufen im Erwachsenenalter. Der Leistungssport unterscheidet sich vom Breitensport erst im fortgeschrittenen Jugendalter.
- Spitzensport betrifft das oberste Segment des gesamten Fördersystems. Dieser Begriff wird vorwiegend für den Elitebereich auf dem Niveau der internationalen Spitze verwendet. Leistungssport dagegen umfasst sämtliche Entwicklungsstufen vom leistungsorientierten Nachwuchs- bis zum Spitzensport.
- Der Begriff Nachwuchsleistungssport schliesst alle Jugend- und Juniorenkategorien ein und umfasst die Förderstufen „lokal“ (Vereinskader), „regional“ (Regionalkader) und „national“ (Nationalkader). Der Nachwuchsleistungssport beruht auf einem weiten Förderverständnis. Grundsätzlich handelt es sich um alle Kinder und Jugendlichen, die in einer leistungsorientierten Förderzelle trainieren.

Der Strategie „Sport Kanton Bern“ folgend sollen sowohl Athletinnen und Athleten wie auch Trainerinnen und Trainer von den Fördermassnahmen des Kantons im Bereich des Leistungssports profitieren können. Als Grundlage dienen die Förderkonzepte von Swiss Olympic und den nationalen Sportverbänden. Das Engagement des Kantons Bern soll sich auf die Nachwuchs- und Übergangskategorie vom Nachwuchs zur Elite fokussieren. Doppelspurigkeiten mit der nationalen Förderung sind zu vermeiden.

Artikel 13

Dem Kanton soll es gemäss Absatz 1 und 2 möglich sein, sowohl Angebote zu unterstützen, die eine Kombination von Sport und Ausbildung resp. Sport und Beruf/Karriere möglich machen als auch finanzielle Beiträge an solche Angebote zu leisten. So wurde etwa in Umsetzung der Strategie „Sport Kanton Bern“ innerhalb des ordentlichen Stellenbestandes im BSM eine bereits budgetierte Stelle für die Anstellung einer bzw. eines kantonalen Beauftragten für Leistungssport verwendet. Die Aufgaben dieser Funktion können wie folgt zusammengefasst werden:

- Koordination der Nachwuchsförderung,
- enge Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und Trainingszentren,
- Entwicklung von Förderkonzepten und Projekten im Kanton,
- profunde Kenntnisse der Bildungsmöglichkeiten für Sportlerinnen und Sportler,

- enge Zusammenarbeit mit den Bildungsämtern im Kanton,
- Engagement in Schulgeldfragen für Sportlerinnen und Sportler,
- direkter Draht zu Swiss Olympic,
- direkter Draht zum BASPO.

Die oder der kantonale Beauftragte für Leistungssport soll die Beratung von Sporttalenten, Vereinen und Verbänden wahrnehmen können. Um die Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung zu vereinfachen, soll jeder Sportpartner eine Ansprechperson definieren. Ist seitens der Sportverbände Bedarf nach einem Ausbau von Förderangeboten an Bildungsinstitutionen vorhanden (z. B. Aufbau einer Swiss Olympic Labelschule), so kann der Kanton diesen unterstützen und koordinieren.

Die Beratung von Athletinnen und Athleten in der Leistungssportförderung soll jedoch nicht nur dem Nachwuchs, sondern allen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern, den Verbänden sowie den Trainerinnen und Trainern zugutekommen. Die Beratung aus einer Hand soll durch die oder den kantonalen Beauftragten für Leistungssport erfolgen. Diese oder dieser arbeitet eng mit den regionalen, kantonalen und nationalen Sportverbänden, Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport Magglingen zusammen. Sie oder er berät die Bildungsämter in der Umsetzung der Aufnahmekriterien für die Begabtenförderung im Kanton Bern und unterstützt Schulen im Aufbau von Strukturen zur Nachwuchsförderung. Die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schulgeldübernahme von Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern fällt ebenfalls in sein oder ihr Aufgabenportfolio. Nach der Beurteilung der Gesuche gibt sie oder er eine Empfehlung zuhanden der Bildungsämter ab, die abschliessend über die Kostengutsprache entscheiden. Eine zentrale Aufgabe ist weiter die Zusammenführung aller beteiligten Institutionen im Bereich der Leistungssportförderung. Ein besonderes Augenmerk sollte auch der Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung auf universitärer Stufe gelten, da auf dieser Stufe im Vergleich zu den Sekundarstufen I und II noch ein Mangel besteht.

Die Unterstützung von Angeboten nach Absatz 1 kann auch durch die Leistung finanzieller Beiträge, etwa an den Aufbau von Swiss Olympic Labelschulen oder an die Nachwuchsförderzellen der Verbände erfolgen. Derartige Beiträge sollen künftig sowohl aus ordentlichen Staatsmitteln als auch – sofern die spezialrechtlichen Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Geldspielgesetzgebung erfüllt sind – aus dem Sportfonds geleistet werden können. Heute unterstützt der Sportfonds die Verbände für ihre Trainingsstützpunkte mit jährlich rund zwei Millionen Franken. Direkte Beiträge aus dem Sportfonds an einzelne Sportlerinnen und Sportler werden heute nicht geleistet – anders als in 18 anderen Kantonen, wo einzelne Sportlerinnen und Sportler als Empfänger von Sportförderungsbeiträgen gelistet werden. Beiträge an Einzelpersonen sind gemäss Praxis und Rechtsprechung im Kanton nicht als gemeinnützig zu qualifizieren und darum unzulässig.

Für eine erfolgreiche Nachwuchsförderung sind unter anderem qualitativ gute Rahmenbedingungen seitens der Sportverbände und in der schulischen bzw. betrieblichen Bildung wichtig. Auf die Qualitätssicherung soll daher in Zukunft ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Im Kanton Bern betreiben die Sportverbände eine Vielzahl von regionalen und nationalen Leistungszentren. Diese werden subsidiär durch den Sportfonds unterstützt. Die Sporttalente werden vom jeweiligen nationalen Verband sowie von Swiss Olympic mit einer Swiss Olympic Talent Card lokal, regional oder national ausgestattet und haben dadurch Zugang zur Begabtenförderung auf der Sekundarstufe I und II. Künftig soll der Kanton gemäss Absatz 3 die Rahmenbedingungen für die Leistungssportförderung festlegen können. Dabei orientiert er sich an den Vorgaben von Swiss Olympic, dem Dachverband der Schweizer Sportverbände. Eine mögliche Massnahme hierbei ist das Voraussetzen von Strukturen zur Qualitätssicherung für die Begleitung von Sporttalenten auf Seiten der Sportverbände.

Artikel 14

Dem Bereich der Leistungssportförderung zuzuordnen sind weitere bereits heute umgesetzte Massnahmen wie die Unterstützung sportlicher Grossanlässe im Rahmen der Standortförderung des Amts für

Wirtschaft (AWI) der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) und die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler aus dem Kanton Bern durch den Regierungsrat inkl. die Verleihung der Sportpreise. Im vorliegenden Artikel werden diese Formen der Leistungssportförderung rechtlich verankert. Zu den in Absatz 1 genannten Sportveranstaltungen und -kongressen gehören etwa Veranstaltungen wie die Europameisterschaften 2016 im Kunstturnen und Beachvolleyball, die Weltcuprennen in Adelboden und Wengen, aber auch der Langenthaler Stadtlauf oder der Grand-Prix von Bern. Diese Veranstaltungen werden heute durch den Sportfonds (national, regional) bzw. das AWI (international) unterstützt. Mit einer Anpassung des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG)²³ wurde per 1. Mai 2018 bereits die rechtliche Grundlage für die (auch regelmässige) Unterstützung von bedeutenden Veranstaltungen geschaffen, die sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten als auch eine grosse internationale Werbewirkung erzielen²⁴. Ergänzend dazu soll vorliegend die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton auch Veranstaltungen unterstützen kann, die von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung sind und somit die Kriterien einer Unterstützung nach dem TEG nicht erfüllen würden. Neben der Ausrichtung finanzieller Beiträge kann eine Unterstützung von Sportveranstaltungen und -kongressen dabei auch beispielsweise in Form von Beratungsleistungen und konzeptioneller Arbeiten erfolgen. So soll etwa das „Berner Sport Forum“ sowohl mit finanziellen Beiträgen als auch in Form einer administrativen Unterstützung gefördert werden können. Diesbezüglich geht der vorliegende Artikel weiter als die Bestimmung des TEG, die ausschliesslich die Leistung von Finanzhilfen vorsieht. Bei der Unterstützung von Sportveranstaltungen ist darauf zu achten, dass sie im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes stehen. Dieser Bestimmung entsprechend soll verstärkt auf die Umwelt- und Klimaverträglichkeit der Veranstaltungen Rücksicht genommen werden.

Heute werden Medaillengewinne in Einzel- und Teamwettkämpfen an Schweizernachwuchsmeisterschaften mit einem finanziellen Beitrag aus dem Sportfonds belohnt, wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden. Medaillengewinnerinnen und -gewinner aus dem Kanton Bern oder mit Vereinszugehörigkeit im Kanton Bern an Olympischen Spielen, Paralympics sowie Welt- und Europameisterschaften werden jeweils an einer jährlich stattfindenden Feier vom Regierungsrat geehrt und mit einer Urkunde ausgezeichnet. Gleichzeitig wird an diesem Anlass die Berner Sportlerin, der Berner Sportler und das Berner Nachwuchstalente des Jahres ausgezeichnet. Diese Massnahmen zur Leistungssportförderung sollen grundsätzlich auch in Zukunft weitergeführt werden können.

Die Einzelheiten sind gemäss Absatz 2 durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu regeln.

Kapitel 4

Mit seinem spielerischen Gehalt, seinem Spannungsmoment und der Möglichkeit des kreativen Ausdrucks leistet der Sport einen wichtigen Beitrag zur Bildung des Menschen und gehört damit zum ganzheitlichen Bildungsauftrag. Aus diesem Grund soll der Zusammenhang von Bildung und Sport auch im vorliegenden Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.

Artikel 15

Artikel 15 Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1. Es wurde ergänzt, dass der Sportunterricht in der kantonalen Schulgesetzgebung sowie im Bundesrecht geregelt wird. Der Sportunterricht leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Sports bei jungen Menschen. Die Stundendotationen für den Sportunterricht werden sowohl auf kantonaler Stufe als auch auf Bundesebene geregelt. Die Verbindung des KSpoföG mit der Bildungsgesetzgebung in diesem Bereich ist deshalb von zentraler Bedeutung. Mit der vorliegenden Bestimmung soll klar abgegrenzt werden, dass der obligatorische Sportunterricht nicht Teil des KSpoföG ist. Da der Sport ein klassischer Querschnittsbereich ist, dient ein entsprechender Hinweis der Orientierung. Absatz 2 macht deutlich, dass der obligatorische Sportunterricht Teil des Zuständigkeitsbereichs der BKD ist.

²³ BSG 935.211

²⁴ Art. 9 Abs. 2a TEG

Artikel 16

Der Begriff „Bewegte Schule“ umfasst verschiedene Ideen und Konzepte, die Bewegung in die Schule bringen und eine ganzheitliche Schule fördern. Er beinhaltet sowohl Angebote wie Schulsporttage, freiwilliger Schulsport oder Sport im Angebot der Schule (Freifach Sport) als auch vielfältige Massnahmen (z.B. bewegtes Sitzen, bewegtes Lernen, bewegte Pausen, bewegungsaktiver Schulweg) zur Förderung von mehr Bewegung im Lern- und Unterrichtsalltag.

Aktuell werden im Kanton Bern bereits viele Umsetzungsformen der „Bewegten Schule“ im Schulalltag realisiert. Die Hauptverantwortung dafür liegt bei der BKD, wobei die SID eng mit ihr zusammenarbeitet. Bewegter Unterricht (z.B. bewegte Pausen) wird im Kindergarten und auf Primarschulstufe oft umgesetzt, ab Sekundarstufe I jedoch eher selten. Entsprechend seiner bisherigen Politik soll der Kanton auch in Zukunft keine gesetzlichen Vorgaben für die „Bewegte Schule“ machen. Hingegen soll es möglich sein, gezielte Massnahmen zu ergreifen um die Schulen zu ermuntern, zu fördern und zu unterstützen, schulinterne bewegungs- und gesundheitsfördernde Massnahmen durchzuführen oder an entsprechenden Angeboten teilzunehmen. Dabei ist anzustreben, dass die Bewegungs- und Gesundheitsförderung im Schulleitbild möglichst aller Schulen verankert ist. Weiter sollen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, zusätzliche Sportlektionen an ihrer Schule (z.B. auf der Volksschulstufe fakultativen Sportunterricht oder Sport im Angebot der Schule) besuchen zu können. Die Sportinfrastruktur einer Schule sollte sowohl für schulische als auch für ausserschulische Sportaktivitäten genutzt werden können, wobei insbesondere die Gemeinden gefordert sind.

Dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht, zeigt eine von der Weltgesundheitsorganisation WHO im November 2019 veröffentlichte weltweite Studie²⁵. Demnach bewegen sich vier von fünf Jugendlichen weltweit zu wenig. Die WHO empfiehlt, sich jeden Tag mindestens eine Stunde lang körperlich zu betätigen. 80 Prozent der Jugendlichen befolgen diesen Rat jedoch nicht. Gemäss der Studie treiben über 85 Prozent der Schweizer Jugendlichen im Alter zwischen elf und 17 Jahren im Alltag zu wenig Sport. Damit befindet sich die Schweiz unterhalb des weltweiten Durchschnitts.

Absatz 1 fokussiert auf die Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten während des ordentlichen Unterrichts. Eine mögliche Massnahme zur Erreichung dieses Ziels könnte die Unterstützung gezielter Projekte zur Förderung der „Bewegten Schule“, z.B. im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms „Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen“ sein.

Absatz 2 hat die Förderung der „Bewegten Schule“ durch besondere regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten, an welchen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können, zum Ziel. Im Kanton Bern werden jedes Jahr verschiedene kantonale Schulsportanlässe und Schulsportmeisterschaften organisiert und ausgetragen. Schülerinnen und Schüler vieler Schulen, mehrheitlich ab Sekundarstufe I, nehmen an diesen Sportanlässen teil. Allerdings wird nicht allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme ermöglicht. Bei Kindergärten und Primarschulen ist die Teilnahme an solchen Sportmeisterschaften aktuell weniger verbreitet, obwohl auch für dieses Alterssegment Wettkämpfe angeboten werden. Das vielfältige Angebot an Schulsportanlässen soll aufrechterhalten werden, indem der Kanton Bern weiterhin kantonale und nationale Schulsportanlässe unterstützt. Weiter fördert der Kanton Bern die freiwillige Teilnahme von Schülerinnen und Schülern aus allen Regionen und Schulstufen an kantonalen und nationalen sowie internationalen Schulsportmeisterschaften. Als weitere Massnahmen zur Förderung der „Bewegten Schule“ kommen etwa in Frage:

- Finanzielle und organisatorische Unterstützung der kantonalen und nationalen Schulsportmeisterschaften.
- Finanzielle und organisatorische Unterstützung der Schulen bei der Durchführung von Schulsportanlässen.
- Einsetzen von beauftragten Personen für Bewegungs- und Gesundheitsförderung.
- Vergabe eines Labels „Bewegte Schule“.

²⁵ [https://www.thelancet.com/journals/lanchi/article/PIIS2352-4642\(19\)30323-2/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanchi/article/PIIS2352-4642(19)30323-2/fulltext)

Artikel 17

Der freiwillige Schulsport war bisher in Artikel 3 geregelt. Dessen Absatz 3 (Beiträge des Kantons) wurde mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich übernommen.

Der Freiwillige Schulsport (J+S-Schulsport) versteht sich als Bindeglied zwischen dem obligatorischen Schulsport und dem freiwilligen Vereinssport und befindet sich im Zuständigkeitsbereich der SID. Ziel des Schulsports ist, möglichst viele Kinder und Jugendliche durch den freiwilligen Sport in der Schule für den Vereinssport zu motivieren. Schulen des Kantons Bern haben die Möglichkeit, ihren Schülerinnen und Schülern im Alter von 5 bis 20 Jahren neben dem obligatorischen Sportunterricht zusätzlich Sportangebote nach Wahl anzubieten, wobei die Vorgaben des entsprechenden Leitfadens von J+S einzuhalten sind. Im Jahr 2018 nahmen im ganzen Kanton Bern rund 15'000 Kinder und Jugendliche an gegen 1'000 Kursen des freiwilligen Schulsports teil. Die tendenziell steigenden Kurs- und Teilnehmerzahlen der letzten Jahre zeigen, dass sich das Konzept des freiwilligen Schulsports bewährt hat und dessen Angebot geschätzt wird. Daher soll am Grundsatz, dass Kurse des freiwilligen Schulsports in der Verantwortung der Schulen durchgeführt werden können, auch in Zukunft festgehalten werden. Der Kanton soll zudem auch weiterhin einen finanziellen Beitrag an den freiwilligen Schulsport ausrichten können. Mit diesem Beitrag zusätzlich zum J+S-Beitrag soll die Motivation der Schulträger gefördert werden, freiwillige Schulsportangebote anzubieten. Insbesondere soll dank der Beiträge eine Entlastung der Schulen und damit eine Förderung des freiwilligen Schulsports erreicht werden. Die Beiträge des Kantons können sowohl aus ordentlichen Staatsmitteln als auch – sofern die spezialrechtlichen Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Geldspielgesetzgebung eingehalten werden – aus dem Sportfonds stammen. Neben den finanziellen Beiträgen kann der Kanton auch Material zur Durchführung der Kurse des freiwilligen Schulsports zur Verfügung stellen.

Der freiwillige Schulsport soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, im Umfeld der Schule neue Sportarten kennenzulernen und sich regelmässig zu bewegen. Dieses Angebot soll allen Interessierten unabhängig von deren persönlichem Hintergrund offenstehen. Auf die Erhebung eines Teilnehmerbeitrags wurde daher in der Vergangenheit bis auf wenige Ausnahmen verzichtet. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigten jedoch, dass dieser bisher in Absatz 2 enthaltene Grundsatz für die Gemeinden teilweise einschränkend wirkte. Gerade Sportkurse, die in der Durchführung etwas kostenintensiver sind als andere oder die spezielle Anforderungen an die Sicherheit stellen, konnten nur sehr beschränkt angeboten werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in der Aufbauphase Kurse auch mit kleinen Gruppen durchgeführt werden müssen, woraus höhere Kosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer resultieren. Der Verzicht auf den Grundsatz, dass die Teilnahme am freiwilligen Schulsport unentgeltlich ist, bringt grössere Freiheiten für die Gemeinden mit sich und soll zu einer Vergrösserung und qualitativen Verbesserung des Angebots führen. Hierbei versteht sich von selbst, dass die Teilnehmerbeiträge so tief wie möglich gehalten werden sollen. Es ist zudem damit zu rechnen, dass eine moderate Beteiligung der Teilnehmenden an den Kurskosten zu einer Reduktion der Absenzen und Kursabbrüche führen wird.

Artikel 18

Der Talentförderung kommt im Rahmen der Leistungssportförderung eine zentrale Rolle zu. Bereits heute werden sportlich (wie auch künstlerisch oder musisch) talentierte Schülerinnen und Schüler gestützt auf die Bildungsgesetzgebung gefördert. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Artikel 18 enthält eine entsprechende Grundsatzregelung, wonach für Sportbegabte im Rahmen der Bildungsgesetzgebung Strukturen zur Förderung der Vereinbarkeit von Ausbildung und Sport bereitgestellt werden können. Der Begriff der „Ausbildung“ wird dabei umfassend verstanden. Er bezieht sich nicht nur auf die (obligatorische) Schule, sondern schliesst auch jegliche weiterführende Aus- und Weiterbildungsangebote mit ein. Hierbei ist insbesondere auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)²⁶ zu verweisen. Dieses befindet sich derzeit in Revision (REVOS 2020) und wird künftig detaillierte Regelungen zur Talentförderung enthalten. In den Bereich der Bildungsgesetzgebung fallen zudem namentlich auch folgende Erlasse:

²⁶ BSG 432.210

- Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV)²⁷,
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)²⁸,
- Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)²⁹,
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)³⁰,
- Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG)³¹,
- Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)³²,
- Gesetz über die Universität (UniG)³³.

Bereits heute wird die Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung durch die BKD gefördert. Absatz 2 soll eine zusätzliche Förderung zu diesen bestehenden Fördermassnahmen und den in der Bildungsgesetzgebung festgelegten Massnahmen bezwecken. Der Kanton soll dabei sowohl die Ausbildungsstufe als auch die jeweiligen sportartenspezifischen Anforderungen beachten. Dieser Grundsatz entspricht der gängigen Praxis und wird nun im Sportförderungsgesetz festgehalten.

Artikel 19

Der Inhalt dieses Artikels lehnt sich an jenen des bisherigen Artikels 7 Absatz 1 an und sieht vor, dass der Kanton eine Sportanlagendatenbank aufbauen soll. Er stellt damit die gesetzliche Grundlage zum Führen einer solchen Datenbank dar. Die Datenbank soll einen Überblick über die bestehenden Sportinfrastrukturen im Kanton liefern und dadurch mithelfen, die bestehenden Anlagen optimal zu nutzen. Dies führt dazu, dass weniger Sportanlagen ungenutzt leer stehen, da mittels der Datenbank die Belegung besser koordiniert werden kann. Die Datenbank soll neben Schulen und Vereinen auch anderen Organisationen und Sportanbietern zur Verfügung stehen. Dadurch erleichtert sie auch die Koordination zwischen Verbänden betreffend die Formulierung von Rahmenbedingungen und Vorgaben, was zu einer polyvalenteren Nutzung der Sportanlagen führt. Absatz 1 definiert den Begriff „Sportanlage“. So fallen nicht nur Gebäude oder Flächen wie Stadien, Turnhallen sowie Trainings- und Übungsplätze darunter, sondern auch für die sportliche Betätigung vorgesehene Anlagen wie Vitaparcours, OL-Bahnen, Lauf-Treffs, Biketrails, Reitpisten, Langlaufloipen oder Skipisten. Dabei kann es sich auch um kommerziell genutzte Sportanlagen handeln, da die Sportanlagen in vielen Fällen mehrfach, d.h. kommerziell und nichtkommerziell genutzt werden. Gemäss Absatz 3 haben die Gemeinden und Regionen (gemeint sind die Regionalkonferenzen und Planungsregionen gemäss Artikel 21 Absatz 1) dem Kanton die Eigentums- und Besitzverhältnisse (womit insbesondere auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Liegenschaften und Sportanlagen gemeint sind), der Standort, die Dimensionen und die Zweckbestimmung und Nutzungsmöglichkeiten ihrer Sportanlagen zu liefern. Die Liste der Daten in Absatz 3, die zur Erstellung der Sportanlagendatenbank benötigt werden, ist nicht abschliessend. Es soll jedoch freiwillig sein, zusätzliche Angaben zu den aufgelisteten Angaben zu liefern. Die Möglichkeit der Verlinkung bzw. die Vernetzung mit den Betreibern ist gegeben. Da sich die Mehrheit der Sportanlagen im Eigentum der Gemeinden, Regionen oder Privater befindet, ist deren Mitwirkung beim Aufbau und der Aktualisierung der Sportanlagendatenbank erforderlich. Entsprechend sollen die Gemeinden und Regionen verpflichtet werden, die in Absatz 3 genannten Daten ihrer Sportanlagen zu liefern. Zu prüfen ist, ob sich der Kanton Bern an der bereits von den Kantonen Aargau, Graubünden und Zürich betriebenen Plattform www.sportstaetten.ch beteiligen könnte.

Artikel 20

Artikel 5 SpoFöG verpflichtet den Bund, ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) zu erarbeiten und laufend zu aktualisieren, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von nationaler Bedeutung dient. 1996 hat der Bundesrat das NASAK als Planungs- und Koordinationsinstrument für Sportanlagen von nationaler Bedeutung gutgeheissen. Dieses wurde seither regelmässig nachgeführt. Basierend auf

²⁷ BSG 432.211.1

²⁸ BSG 430.250

²⁹ BSG 430.251.0

³⁰ BSG 435.11

³¹ BSG 435.411

³² BSG 436.91

³³ BSG 436.11

dem NASAK bewilligte das eidgenössische Parlament bisher vier Verpflichtungskredite von insgesamt 170 Millionen Franken für Investitionshilfen an ausgewählte Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Artikel 7 des bisherigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport regelt zwar, dass die SID in Zusammenarbeit mit den übrigen Direktionen, den Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden eine kantonale Sportstättenplanung für Projekte von kantonaler und regionaler Bedeutung zu betreiben habe, eine Grundlage zum Aufbau eines auf das NASAK abgestimmten kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) enthielt das Gesetz jedoch nicht. Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ zeigte sich, dass ein klares Bedürfnis nach einem KASAK besteht, was unter anderem durch die ohne Gegenstimme überwiesene Planungserklärung 2 des Grossen Rates, die die Erarbeitung eines KASAK forderte, untermauert wurde.

Artikel 20 bildet nun die rechtliche Grundlage für den Aufbau eines KASAK. Der Wortlaut orientiert sich an Artikel 5 Absatz 1 SpoFöG. Das KASAK soll in der Folge die Grundlage für allfällige Beiträge des Kantons an den Bau und Betrieb von Anlagen darstellen (sowohl aus ordentlichen Staatsmitteln als auch, soweit nach der eidgenössischen und kantonalen Geldspielgesetzgebung möglich, aus dem Sportfonds). So kann etwa die Höhe eines Beitrags an den Bau einer Sportanlage von den Bedürfnissen gemäss KASAK abhängig gemacht werden. Das KASAK ist ein behördenverbindliches kantonales Konzept im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 99 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)³⁴. Behördenverbindlich heisst, dass sich kantonale Stellen, Organe der Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie Gemeindeorgane bei ihren raumrelevanten Tätigkeiten an die als behördenverbindlich gekennzeichneten Vorgaben des KASAK halten müssen.

Gemäss Artikel 99 Absatz 1 BauG bezeichnet der Regierungsrat die Konzepte, mit denen die räumliche Entwicklung des Kantons bestimmt werden soll und beauftragt die Direktionen mit der Erarbeitung. Für den Aufbau des KASAK und der Sportanlagendatenbank (Artikel 19) sind zusätzliche personelle Ressourcen notwendig.

Artikel 21

Regionale Richtpläne setzen die überkommunale Sportanlagenplanung behördenverbindlich um. Dazu werden die Regionalkonferenzen beziehungsweise die Planungsregionen verpflichtet, einen regionalen Richtplan Sportanlagen zu erlassen. Das Verfahren zum Erlass der regionalen Richtpläne richtet sich nach der Baugesetzgebung (Absatz 1), namentlich nach den Artikeln 58 ff. BauG und Artikel 113 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)³⁵. Demnach muss für regionale Richtpläne das Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden. Regionale Richtpläne sind sodann dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung und Genehmigung vorzulegen. Das AGR wird dazu das BSM anhören. Der Genehmigungsentscheid des AGR kann bei der DIJ angefochten werden. Diese entscheidet kantonal endgültig (Artikel 61a Absatz 3 BauG in Verbindung mit Artikel 77 Buchstabe b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1985 [VRPG]³⁶).

Die Planungsregionen beziehungsweise die Regionalkonferenzen stimmen im regionalen Richtplan Sportanlagen die überkommunale Sportanlagenplanung und ihre angestrebte räumliche Entwicklung inhaltlich bzw. räumlich und zeitlich aufeinander ab. Mit dem behördenverbindlichen Sportanlagenrichtplan zeigen die Planungsregionen beziehungsweise die Regionalkonferenzen allfällige räumliche Konflikte und Lösungen auf und legen die nötigen Massnahmen behördenverbindlich fest. Dadurch erhalten sie ein gutes Kommunikations- und Informationsmittel (Absatz 2). Die Form und die minimalen Inhalte des regionalen Richtplans Sportanlagen werden durch den Regierungsrat in der noch zu erarbeitenden Sportförderungsverordnung festgelegt (Absatz 3). Damit nimmt er nicht Einfluss auf die Standortwahl von kommenden Sportanlagen. Diese minimale Einflussnahme stellt lediglich sicher, dass regionale Richtpläne für Sportanlagen genehmigungsfähig sind und die Voraussetzungen zur Abgeltung von Kantonsbeiträgen erfüllt werden. Dazu werden Mindestinhalte zum Aufbau, Inhalt, Massnahmen und Karte des

³⁴ BSG 721.0

³⁵ BSG 721.1

³⁶ BSG 155.21

Richtplans definiert. Der Regierungsrat wird an die Form der regionalen Richtpläne Sportanlagenplanung die gleichen Anforderungen stellen, wie sie für andere regionale Richtpläne (z.B. regionale Richtpläne Energie) gelten, die sich direkt auf das BauG oder die entsprechende Spezialgesetzgebung (z.B. das Kantonale Energiengesetz vom 15. Mai 2011, KEnG³⁷) stützen.

Artikel 22

Es soll die Grundlage geschaffen werden, damit den Planungsregionen beziehungsweise den Regional-konferenzen, die gemäss Artikel 21 zum Erlass von Sportanlagenrichtplänen verpflichtet werden, ein Anteil der dadurch verursachten Kosten abgegolten werden kann. Das entspricht Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a BauG, wonach der Kanton Planungsregionen beziehungsweise Regionalkonferenzen und deren Planungen mit Staatsbeiträgen unterstützen kann. Die Abgeltung erfolgt über die Staatsbeiträge an raumplanerischen Massnahmen der DIJ und richtet sich nach den Bestimmungen der Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV)³⁸. Demnach kann der Kanton an regionale Planungen – somit auch an regionale Richtpläne Sportanlagen – Staatsbeiträge von höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren (Artikel 7 Absatz 1 PFV).

Wie bereits die frühere Lotteriegesetzgebung sieht auch das neue kantonale Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)³⁹ vor, dass die Mittel des Sportfonds für den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen verwendet werden können. Mit dem vorliegenden Artikel soll dem Kanton die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Beiträge auch aus ordentlichen Staatsmitteln (etwa in Form von Sonderkrediten) leisten (Buchstabe a) und beim Bau und Betrieb von Sportanlagen entsprechend beraten (Buchstabe b) zu können, wobei es sich bei letzterem um eine Erwartung des Bundes an die Kantone handelt. Grundlage für die Beiträge aus ordentlichen Staatsmitteln bilden die regionalen Richtpläne. Auch bei Beiträgen aus dem Sportfonds können die regionalen Richtpläne ein geeignetes Instrument darstellen, die Wirksamkeit der Mittelverwendung sicherzustellen. Die Verfügbarkeit der benötigten finanziellen Mittel und die Einhaltung der übrigen spezialgesetzlichen Voraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Geldspielgesetzgebung bleiben selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Höhe der Beiträge legt der Regierungsrat durch Verordnung fest (Absatz 3). Es handelt sich dabei um Artikel 7 Absatz 1 PFV.

Artikel 23

Artikel 49 VRPG beinhaltet den Vorrang der Verfügung, wonach eine Behörde ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis mit einer Verfügung regelt, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor. Der Kanton kann somit nur durch eine entsprechende spezialgesetzliche Bestimmung von der Pflicht, in Verfügungsform zu handeln, und stattdessen ein Rechtsverhältnis etwa durch einen Vertrag oder eine Vereinbarung gestalten zu dürfen, befreit werden.⁴⁰ Da das VRPG keine Legaldefinition der Verfügung kennt, lehnt sich die Rechtsprechung an den Verfügungsbegriff des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)⁴¹ an. Demnach ist die Verfügung definiert als „(einseitige und verbindliche) Anordnung einer Behörde, mit der ein Rechtsverhältnis gestützt auf öffentliches Recht geregelt wird“.⁴² Da die Rechtsverhältnisse im Bereich des Sports vielfach zweiseitig ausgestaltet sind und von allen Parteien Leistungen und Gegenleistungen erbracht werden müssen, eignet sich hier die Form der Verfügung vielfach nicht. Mit dem vorliegenden Artikel soll die von Artikel 49 VRPG geforderte Grundlage für die Regelung eines Rechtsverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschaffen werden.

³⁷ BSG 741.1

³⁸ BSG 706.111

³⁹ BSG 935.52

⁴⁰ Müller, M. (2011). *Bernische Verwaltungsrechtspflege*. Bern: Stämpfli Verlag AG. Seite 108.

⁴¹ SR 172.021

⁴² Müller, M. (2011). *Bernische Verwaltungsrechtspflege*. Bern: Stämpfli Verlag AG. Seite 109.

Artikel 24

Der vorliegende Artikel enthält insbesondere die aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für den Zugriff auf zentrale Personendatensammlungen hinsichtlich besonders schützenswerter Daten.

Artikel 25

Es ist im Interesse der Sportförderung, wenn der Kanton die Öffentlichkeit regelmässig über seine Aktivitäten in diesem Bereich und die unterstützten Angebote sowie Projekte informieren kann. Der vorliegende Artikel schafft die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage. Insbesondere erlaubt dieser auch die Bekanntgabe der Namen der Begünstigten, des Orts und der Massnahmen über das Internet, es sei denn, die Begünstigten machen ausdrücklich ein überwiegendes entgegenstehendes Interesse geltend.

Absatz 2 Buchstabe c enthält zudem die aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderliche gesetzliche Grundlage für das Veröffentlichen der Fotos der im Sportbereich tätigen Mitarbeitenden des Kantons Bern.

Artikel 26

Die Schlussbestimmungen orientieren sich an jenen des bisherigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (Artikel 10). Dabei wurde die bisherige Ziffer 1 von Absatz 1 zu den Ausführungsbestimmungen zur Aufsicht über den Sportunterricht auf allen Schulstufen einschliesslich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern nicht mehr ins KSpofög aufgenommen, da dieser Bereich mit der Schulgesetzgebung und deren Ausführungsbestimmungen abschliessend geregelt ist.

Es ist vorgesehen, eine einzige Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz zu erlassen (vorbehalten weiterer Verordnungen im Bereich der Schulgesetzgebung).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Erlass unterstützt die Erreichung des Ziels 3 der Regierungsrichtlinien („Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.“). Die Förderung von Sport und Bewegung steigert nicht nur die Attraktivität des Kantons für die Bevölkerung, sondern bietet auch eine ausgezeichnete Gelegenheit für die Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Darüber hinaus stützt sich der Erlass auf die vom Regierungsrat verabschiedete Strategie „Sport Kanton Bern“ und dient deren Umsetzung.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesrevision verankert in mehreren Fällen die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich der Förderung von Sport und Bewegung unterstützend tätig werden und finanzielle Beiträge ausrichten *kann*. Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, bleibt dem Entscheid des jeweils finanzkompetenten Organs überlassen. Daher führt die vorliegende Gesetzesrevision gegenüber der heutigen Situation nur in wenigen Bereichen zu direkten Mehrausgaben. Im Sinne der Transparenz soll nachstehend jedoch aufgezeigt werden, mit welchen finanziellen Auswirkungen gerechnet werden muss, falls von allen Möglichkeiten des KSpofög Gebrauch gemacht würde. Bisher wurde jedoch noch keine Priorisierung des finanziellen und personellen Mehraufwandes vorgenommen. Die hier nicht erwähnten Bereiche werden zu keinen nennenswerten finanziellen Veränderungen führen. Bei einem Ausschöpfen aller Möglichkeiten des neuen KSpofög ist im Sachbereich mit jährlich wiederkehrenden

Mehrausgaben von rund CHF 480'000 und einmaligen Ausgaben von rund CHF 100'000 zu rechnen (ohne allfällige Bauvorhaben und Massnahmen im Schulbereich). Zudem wird die Umsetzung in jedem Fall über mehrere Jahre gestaffelt erfolgen und die benötigten finanziellen Mittel sind jeweils im ordentlichen Budgetprozess zu planen.

7.1 Breitensport (Kapitel 2)

7.1.1 Breitensport: Programme und Projekte (Artikel 7)

Für die Intensivierung der Zusammenarbeit von J+S mit dem Erwachsenensport (esa) und anderen Partnerorganisationen sind bei der SID jährliche Mehrausgaben von CHF 50'000 erforderlich. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich die von Kanton initiierten, unterstützten, koordinierten und angebotenen Programme und Projekte nach den jeweils zur Verfügung stehenden Budgetmitteln richten werden.

7.1.2 Breitensport: Jugend und Sport (Artikel 8)

Für das J+S vorgelagerte Programm „1418coach“ wird im Zuständigkeitsbereich der SID mit jährlichen Kosten von CHF 120'000 gerechnet, die über die ordentlichen Budgetmittel finanziert werden können. Zudem erfolgt eine Beteiligung des Sportfonds über Vereinsbeiträge. Gemäss den derzeit vorliegenden Signalen ist zudem nicht ausgeschlossen, dass sich der Bund ab dem Jahr 2025 an diesen Ausgaben beteiligen wird und die entstehenden Mehrkosten somit drittfinanziert werden können.

Für Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Qualitätsstandards im Bereich J+S sind im Zuständigkeitsbereich der SID jährliche Mehrausgaben von rund CHF 100'000 erforderlich. Diese Mittel werden für die Beratung der neu ausgebildeten J+S-Leitenden durch Expertinnen und Experten eingesetzt.

7.1.3 Breitensport: Regionale Koordination des Sports (Artikel 9)

Für die Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau von Ansprechstellen für die Anliegen des Sports und die entsprechende Anschubfinanzierung ist im Zuständigkeitsbereich der SID mit einem jährlichen zusätzlichen Ressourcenbedarf von rund CHF 50'000 zu rechnen.

7.1.4 Breitensport: Sport und Integration (Artikel 10)

Für das Anbieten von Sportprogrammen und Lagern für Zielgruppen, die von anderen Organisationen nicht berücksichtigt werden können, ist mit jährlichen Mehrkosten von CHF 90'000 zu rechnen. Die Höhe der Ausgaben für Sport- und Bewegungsangebote zur Integration weiterer Bevölkerungsgruppen mit besonderem Integrationsbedarf kann derzeit nicht beziffert werden. Sämtliche dieser Mehrausgaben werden voraussichtlich in den Zuständigkeitsbereichen der SID und der GSI anfallen. Beiträge des Lotteriefonds an entsprechende Angebote sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

7.1.5 Breitensport: Sportverbände, Sportvereine und nichtorganisierter Sport (Artikel 11)

In diesem Bereich können die finanziellen Auswirkungen derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vereinen sowie deren

Beratung mit den aktuell vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann. Allfällige finanzielle Beiträge an die Verbände sind abhängig von den von diesen erbrachten Leistungen und werden in entsprechenden Vereinbarungen geregelt.

7.1.6 Breitensport: Mobilität (Artikel 12)

Im Bereich der Mobilität sind keine Mehrausgaben aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorgesehen. Die Förderung der Koexistenz (Absatz 1 Buchstabe a) wird als Kommunikationsleistungen erbracht, welche keine Kostenfolgen mit sich bringen. Die Beratungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 Buchstabe b werden vom Tiefbauamt bereits heute durchgeführt und verursachen deshalb keine neuen Kosten. Ausgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe c können entstehen bei mobilen Bauten, wie beispielsweise Pumpracks, die jedoch grundsätzlich durch den Sportfonds mitfinanziert werden können.

7.2 Leistungssport (Kapitel 3): Förderung von Athletinnen, Athleten, Trainerinnen und Trainern (Artikel 13)

Für die Qualitätskontrolle der Nachwuchs-Leistungszentren durch beauftragte Expertinnen und Experten werden im Bereich der SID jährliche Mehrausgaben von CHF 30'000 veranschlagt. Die Umsetzungsplanung der Sportstrategie sah ausserdem zur Förderung der Nachwuchszellen CHF 250'000 vor. Diese Massnahme wurde jedoch nicht ins KSpofÖG aufgenommen und wird deshalb vorläufig auch nicht umgesetzt.

7.3 Bildung und Sport (Kapitel 4)

7.3.1 Grundsätzliche Bemerkung

Die Einzelheiten zu den Massnahmen in diesem Bereich werden in der Schulgesetzgebung geregelt. Entsprechend resultieren aus der vorliegenden Gesetzesrevision keine direkten finanziellen Konsequenzen.

7.3.2 Freiwilliger Schulsport (Artikel 17)

Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton an Angebote im Rahmen des freiwilligen Schulsports ist jeweils an bestimmte Bedingungen gebunden, die unter anderem Vorgaben betreffend das Sponsoring dieser Anlässe umfassen. Die Unterstützung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

7.4 Sportanlagenplanung (Kapitel 5)

Für den Aufbau einer Sportanlagendatenbank und eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) wird bei der SID eine neue Fachapplikation zu beschaffen sein. Die entsprechenden einmaligen Investitionskosten werden momentan auf rund CHF 50'000 und die jährlichen Betriebskosten auf CHF 5'000 veranschlagt.

Die Staatsbeiträge im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 zur Abgeltung der Erstellung der regionalen Richtpläne erfolgen über den Rahmenkredit der DIJ. Sie sollen ab 2024 in den nächsten Rahmenkredit „Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung“ (Kre-

ditperiode 2024-2027) aufgenommen werden. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV)⁴³ können an regionale Planungen Staatsbeiträge von höchstens 75 Prozent der Kosten gewährt werden. Die Beitragshöhe bemisst sich dabei nach dem kantonalen Interesse.

Die Höhe der Beiträge nach Artikel 22 Absatz 2 wird gemäss Absatz 3 desselben Artikels in einer Verordnung festgelegt. Bei der Gewährung von Beiträgen sowie der Festlegung der Höhe derselben sind bestimmte qualitative und quantitative Kriterien vorgesehen. So müssen diese unter anderem für die Verwirklichung des Vorhabens einschneidend und dem voraussichtlichen Nutzen zur Förderung von Sport und Bewegung angemessen sein. Das Vorhaben muss zudem längerfristig tragbar sein. Die Sportanlage muss von kantonalen Bedeutung sein, was wiederum an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Der Betrieb der Anlage und deren Finanzierung muss langfristig gewährleistet sein, ebenso die Benützung der Anlage für Sportaktivitäten von kantonalen Bedeutung. Mit den Beiträgen können namentlich die Projektierung, bauliche Massnahmen und die Anschaffung unerlässlicher zweckmässiger Einrichtungen unterstützt werden. Der Landerwerb, Studien und Vorabklärungen, Kunst am Bau und Entschädigungen an Behörden sowie Zinsen für Baukredite können nicht durch die in Artikel 22 erwähnten Beiträge finanziert werden. Schliesslich sei hervorzuheben, dass vorgesehen ist, die Beiträge subsidiär mit anderen Leistungen (bspw. aus dem Sportfonds) zu koordinieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bau von Sportanlagen auch weiterhin subsidiär durch den Sportfonds unterstützt werden wird, sofern die spezialgesetzlichen Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Geldspielgesetzgebung eingehalten werden. Ein allfälliges zusätzliches Investitionsprogramm zu Lasten der ordentlichen Staatsrechnung müsste separat beschlossen werden. Dies gilt auch für mögliche Investitionen in die Infrastruktur des obligatorischen Schulsports. Die entsprechenden Ausgaben sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision.

7.5 Weitere Bestimmungen (Kapitel 6)

Im Bereich der Information (Artikel 25) wird im Zuständigkeitsbereich der SID mit einmaligen Mehrausgaben von CHF 50'000 gerechnet, damit eine Informationsplattform und ein Verzeichnis von Sport- und Bewegungsangeboten im Kanton Bern realisiert werden kann. Die jährlichen Mehrausgaben für den Unterhalt und die Entwicklung belaufen sich bei der SID auf CHF 10'000.

Für die Überprüfung und Evaluation der Aktivitäten und Angebote im Bereich der Sportförderung (z.B. Beteiligung an der Studie „Sport Schweiz“ oder eigene Evaluationen) wird im Zuständigkeitsbereich der SID mit jährlichen Mehrausgaben von CHF 25'000 gerechnet.

7.6 Exkurs: Beiträge des Sportfonds

Die Möglichkeiten zur Leistung von Beiträgen des Sportfonds werden nicht durch das vorliegende Gesetz, sondern durch andere spezialrechtliche Bestimmungen definiert, konkret

- das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)⁴⁴ und seine Ausführungsverordnungen,
- das KGSG und seine Ausführungsverordnung, die kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV)⁴⁵.

Sofern die spezialrechtlichen Voraussetzungen der eidgenössischen und kantonalen Geldspielgesetzgebung erfüllt sind, können die auf dem vorliegenden Gesetz basierenden Aktivitäten grundsätzlich auch durch Beiträge des Sportfonds unterstützt werden. Wichtige Grundsätze sind dabei die Gemeinnützig-

⁴³ BSG 706.111

⁴⁴ SR 935.51

⁴⁵ BSG 935.520

keit, die Einmaligkeit des Beitrags, die Subsidiarität und der Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (vgl. Art. 26 – 37 KGSG).

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesrevision verankert in mehreren Fällen die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich der Förderung von Sport und Bewegung unterstützend tätig werden *kann*. Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, bleibt dem Entscheid des jeweils entscheidungskompetenten Organs überlassen. Daher führt die vorliegende Gesetzesrevision gegenüber der heutigen Situation nur in wenigen Bereichen zu einem höheren personellen Aufwand. Im Sinne der Transparenz soll nachstehend jedoch aufgezeigt werden, mit welchen personellen Auswirkungen gerechnet werden muss, falls von allen Möglichkeiten des KSpofög Gebrauch gemacht werden soll. Die hier nicht erwähnten Bereiche werden zu keinen nennenswerten personellen und/oder organisatorischen Veränderungen führen. Bei einem Ausschöpfen aller Möglichkeiten des neuen KSpofög sind zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von rund 165 Stellenprozenten erforderlich (ohne Massnahmen des Schulbereichs).

8.1 Breitensport (Kapitel 2)

8.1.1 Programme und Projekte (Artikel 7)

Für den Ausbau von Programmen und Projekten zur Sport- und Bewegungsförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden zusätzliche Ressourcen, die im Rahmen des Entlastungspakets von 2018 gestrichen wurden, benötigt. Im Zuständigkeitsbereich der SID ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von rund 20 Stellenprozenten zu rechnen.

8.1.2 Breitensport: Jugend und Sport (Artikel 8)

Für das J+S vorgelagerte Programm „1418coach“ wird mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 15 Stellenprozenten bei der SID gerechnet. Gemäss den derzeit vorliegenden Signalen ist zudem nicht ausgeschlossen, dass sich der Bund ab dem Jahr 2025 an diesen Ausgaben beteiligen wird und die entstehenden Mehrkosten somit drittfinanziert werden können.

8.1.3 Breitensport: Sport und Integration (Artikel 10)

Für das Anbieten von Sportprogrammen und Lagern für Zielgruppen, die von anderen Organisationen nicht berücksichtigt werden können, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von rund 30 Stellenprozenten zu rechnen. Dieser Personalaufwand wird voraussichtlich in den Zuständigkeitsbereichen der SID und der GSI anfallen.

8.1.4 Breitensport: Sportvereine, Sportverbände und nichtorganisierter Sport (Artikel 11)

In diesem Bereich können die personellen Auswirkungen derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden sowie deren Beratung mit den aktuell vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden können.

8.2 Bildung und Sport (Kapitel 4)

Die Einzelheiten zu den Massnahmen in diesem Bereich werden in der Schulgesetzgebung geregelt. Entsprechend resultieren aus der vorliegenden Gesetzesrevision keine direkten personellen oder organisatorischen Konsequenzen.

8.3 Sportanlagenplanung (Kapitel 5)

Für die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur, namentlich für den Aufbau der Sportanlagenplanung, des kantonalen Sportanlagenkonzepts und den daraus resultierenden Richtpläne sowie für die Beratung von Erbauern und Betreibern von Sportanlagen wird mit einem personellen Mehraufwand von rund 50 Stellenprozenten bei der SID gerechnet.

Ebenfalls hat die vorgesehene raumplanerische Umsetzung, d.h. die Einführung der regionalen Richtpläne Sportanlagen und deren Subventionierung, Auswirkungen auf das AGR, dem einerseits die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung und Genehmigung von regionalen Richtplänen obliegt (Artikel 59 und 61 BauG). Andererseits wird das AGR in Zusammenarbeit mit der SID für die Beurteilung der entsprechenden Staatsbeitragsgesuche zuständig sein.

8.4 Weitere Bestimmungen (Kapitel 6)

Um den Sport grundsätzlich besser sichtbar zu machen, wird im Bereich der Information (Artikel 25) eine Person benötigt, die für die Kommunikation zuständig ist und Programme sowie Aktivitäten bewirbt, die Social Media Kanäle und die Internetplattformen betreut und den Webauftritt unterhält. Im Zuständigkeitsbereich der SID wird mit einem personellen Mehraufwand von rund 50 Stellenprozenten gerechnet.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

In folgenden Bereichen bringt die vorliegende Gesetzesrevision Auswirkungen auf die Gemeinden mit sich:

- Die Gemeinden sind aufgefordert, bei der regionalen Koordination des Sports, namentlich beim Aufbau von LBS, mitzuwirken (Artikel 9). Hierbei werden sie jedoch durch den Kanton unterstützt. Ebenfalls ist die Ausrichtung finanzieller Beiträge des Kantons an den Aufbau von LBS möglich.
- Die Gemeinden sind ebenfalls und nicht erst gestützt auf den vorliegenden Erlass aufgefordert, zusammen mit dem Kanton für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen für den Schulsport zu sorgen (Artikel 17).
- Die Gemeinden liefern dem Kanton die für den Aufbau der Sportanlagendatenbank erforderlichen Daten ihrer Sportanlagen (Artikel 19). Sie wirken über die Planungsregionen oder Regionalkonferenzen beim Erlass der regionalen Richtpläne Sportanlagen mit (Artikel 21).

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Gesetzesrevision hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 26. Juni 2020 bis am 31. Oktober 2020 hatten die interessierten Kreise Gelegenheit, zur vorliegenden Totalrevision der kantonalen Sportgesetzgebung Stellung zu nehmen.

Insgesamt wurde die Vorlage in der Vernehmlassung gut aufgenommen. Zahlreichen Anträgen konnte mit Präzisierungen im Vortrag nachgekommen werden. Insbesondere wurden an mehreren Stellen Ergänzungen gefordert, die aber bereits in den gewählten Begriffen enthalten sind. So wurde beispielsweise mehrfach gewünscht, neben Sport und Bewegung auch die aktive Mobilität zu fördern, die jedoch bereits im allgemeineren Begriff Bewegung enthalten ist. Aufgrund der zahlreichen Berührungspunkte des Sports mit anderen Themengebieten wurden verschiedentlich Forderungen in Bereichen wie dem Umweltschutz, der Gesundheitsförderung und der Bildung angebracht. In der Sportgesetzgebung können nur sehr wenige diesbezügliche Regelungen im Sinne von Grundsatzbestimmungen geschaffen werden. Deshalb konnte auf diese Änderungsanträge vielfach nicht eingegangen werden. Diese sind an anderer Stelle, beispielsweise in der Bildungsgesetzgebung, zu regeln.

Von einer Mehrheit der Sportverbände und der Parteien wurde gefordert, die derzeit als «kann-Formulierungen» ausgestalteten Bestimmungen durch verpflichtende «Muss-Formulierungen» zu ersetzen. Darauf wird jedoch mit Blick auf die knappen finanziellen Mittel des Kantons verzichtet, um die nötige finanzpolitische Flexibilität zu wahren. Zudem schliessen öffentlich-rechtliche Verpflichtung von Bundesrechts wegen Beiträge aus Geldspielmitteln aus.

Die Erstellung von Richtplänen im Bereich der Sportinfrastruktur stiess auf geteilte Akzeptanz. Während verschiedene Stellen die Erarbeitung von regionalen Richtplänen «Sportanlagen» begrüßten, stellten sich andere klar dagegen, da sie eine zu grosse Einflussnahme des AGR befürchteten. Es wird jedoch an der vorgesehenen Richtplanung festgehalten, da diese in der Planungserklärung des Grossen Rates zur Sportstrategie gefordert wurde und somit dem politischen Willen entspricht.

Ebenfalls auf Kritik stiess die Auflösung der FAKO Sport in ihrer heutigen Form. Als Gründe wurden die Komplexität des Sports und die damit zusammenhängende erforderliche breite Vernetzung und das nötige Fachwissen genannt. Der Forderung wurde jedoch nicht nachgekommen. Selbstverständlich ist die Fachkompetenz der Mitglieder der FAKO wichtig und erforderlich. Dieser Fachaustausch ist jedoch effektiver zwischen den Fachpersonen der FAKO und dem Kompetenzzentrum für Sport des BSM. In der Vergangenheit hat die FAKO den Regierungsrat nie direkt beraten. Die Beratung fand immer über das BSM statt, weshalb es sinnvoll erscheint, diese gelebte Realität in den rechtlichen Grundlagen abzubilden.

12. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.